

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Situation der Gewerbeordnungsnovelle. I.	357	Gewerbegerichtliches. Ein bemerkenswertes Urteil des Gewerbegerichts in Bergedorf. — Gewerbegerichtswahl in Nürnberg	369
Gefesgebung und Verwaltung. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen über das Jahr 1908. I. — Ausdehnung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Württemberg	359	Kartelle und Sekretariate. Bekanntmachung des Gewerk- schaftsartikels in Weiden	370
Arbeiterbewegung. Ernst Deinhardt f. — An die baugewerblichen Arbeiter Deutschlands. — Aus den deutschen Gewerkschaften	362	Genossenschaftliches. Die Tabakarbeitergenossenschaft in Burgsteinfurt	370
Kongresse. II. Generalversammlung des Verbandes der Kamerhalter	365	Anderer Organisationen. Einigungs-kongress der polnischen Berufsverbände	371
Lohnbewegungen u. Streiks. Streiks und Ausperrungen Arbeiterversicherung. Aus der Praxis der Unfallver- sicherung. — Klein Betriebsunfall — eigenwirtschaftliches Interesse	366	Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	372
		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 5: Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1908.	

Zur Situation der Gewerbeordnungsnovelle.

I.

Die Gewerbeordnungskommission hatte ihre Beratungen anfangs März 1908 aufgenommen. Sie erörterte zunächst die §§ 113 bis 115, um sich dann dem Arbeiterinnenschutz zuzuwenden, der in Rücksicht auf die Vereinbarungen der Berner Konvention einer beschleunigten Erledigung bedurfte. Dieser Teil der Gewerbeordnungsnovelle ist dann auch bereits vom Reichstag erledigt und von der Regierung in Kraft gesetzt worden. Es verblieb der Kommission der ziemlich umfangreiche Rest der Vorlage, enthaltend die Vorschriften über Zeugnisse, Lohnbücher und Lohnzahlung, über Sicherung gegen Betriebsgefahren, über Kündigung und Entlassung, über die Rechtsverhältnisse der Werkmeister, Techniker usw., Konkurrenzklause, über Arbeitsordnungen, Kinder- und Jugendschutz und Gewerbeinspektion, über Schutz der Ladenangestellten sowie die neuen Vorschriften über die Hausarbeit. Bislang ist die Kommission über die erste Lesung noch nicht hinausgekommen, so daß es fraglich erscheinen muß, ob sie imstande sein wird, ihre Arbeiten zu beenden und die Vorlage rechtzeitig im kommenden Winter vor das Plenum zu bringen. Die ihr vorliegende Materie ist nicht nur außerordentlich vielgestaltig, sondern auch von sehr großer Tragweite, vor allem die neue Regelung der Hausarbeit, so daß die Beratungen sehr langsam vorrücken. Dazu kommt, daß die Regierungsvorlage an zahlreichen Bestimmungen der Gewerbeordnung vorübergeht, die der Reichstag nicht minder als reformbedürftig erachtet, so z. B. die Erweiterung der Sonntagsruhe, die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter, so daß der Arbeitskreis der Kommission sich ständig erweitert. Es ist aber schlechterdings unmöglich, an der Gewerbeordnung herumzuzufinden, ohne alle Arbeiterschutzbestimmungen zugleich einer gründlichen Revision zu

unterziehen. Und schon zeigt uns die erste Lesung der Kommission, daß auch diese Reform zahlreiche Wünsche unbefriedigt und viele Mißstände auf gewerblichem Gebiete fortwuchern läßt, so daß also für künftige Reformen aufs neue reichlich Arbeit vorhanden ist. Das ist seit Jahrzehnten der Ausgang aller Arbeiterschutzreformen. Das Werk ist fertig und die Reparaturen sind schon wieder fällig. Im nachfolgenden wollen wir unsere Leser über den gegenwärtigen Stand der Kommissionsarbeiten informieren, um damit zugleich die Aufmerksamkeit der Gewerkschaftskreise auf diese höchst wichtigen Vorberatungen zu lenken. Wenn es unseren Genossen in der Kommission auch gelungen ist, einige schätzenswerte Verbesserungen durchzusetzen, so ist doch über viele Wünsche und Erwartungen die Kommissionsmehrheit hinweggegangen. Hier ist es Aufgabe der Gewerkschaften, bis zur zweiten Kommissionslesung mit Klendgebungen und Material einzusetzen, um dadurch das Wirken unserer Kommissionsvertreter nachhaltig zu unterstützen. Aber auch das in erster Lesung Beschlossene ist nicht endgültig gegen Umfälle bewahrt. Deshalb müssen die Gewerkschafts-genossen diese Kommissionsbeschlüsse kräftig unterstützen, um besonders den bürgerlichen Kommissionsvertretern den Umfall zu erschweren. Diese Gewerbeordnungsnovelle darf nicht Gesetz werden, ohne die deutlichen Spuren des Einflusses der Arbeiterbewegung zu offenbaren, und keine unserer Forderungen darf so leichterhand preisgegeben werden. Möge das Beispiel der Unternehmerverbände auf sozialpolitischem Gebiete für die Gewerkschafts-genossen vorbildlich sein, die kein Gesetz passieren lassen, ohne den Reichstag und Bundesrat mit einer Flut von Anträgen, Petitionen, Denkschriften, Vorstellungen und Rotschreien zu überschütten. Auch die Arbeiterchaft muß sich kräftig regen, um ein ihren Interessen entsprechendes Gesetz zu erreichen.

der Arbeitslosigkeit aufrecht erhalten werden. Der Stundenplan ist von der zuständigen Gemeinde- oder Kommunalbehörde festzusetzen. Abgelehnt wurde die Unterstellung der Eisenbahn- und Bergarbeiter, sowie der häuslichen Diensthöten unter den Fortbildungsschulzwang.

Der § 120a regelt die Pflichten der Unternehmer in bezug auf die Beschaffenheit der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen usw. zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Ein Antrag unserer Genossen, für die Betriebe einen Mindestluftstrom von 10 Kubikmeter pro Arbeiter vorzuschreiben, wurde abgelehnt.

Der § 120e des Regierungsentwurfs unternahm den Versuch, die Innehaltung der Bundesratsverordnungen durch Strafvorschriften gegen die Arbeiter zu erzwingen und die Uebertretung nach § 147 mit Geldstrafe bis 300 Mark zu ahnden. Dadurch erwächst den Arbeitern, die aus Gewohnheit, Materialmangel oder im Drange der Arbeitslast oder aus sonstigen Anlässen diese Vorschriften übertreten, zugleich die Gefahr, bei Verunglückung der Unfallrente verlustig zu gehen, weil sich dadurch die Zuwiderhandlung als ein Vergehen qualifiziert. Es gelang nicht völlig, diese Strafvorschrift zu beseitigen. Sie wurde aber beschränkt auf Bestimmungen, die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter dienen, und das Strafmaß wurde auf 6 Mk. herabgesetzt (analog den gegenwärtig von den Berufsgenossenschaften zu verhängenden Strafen).

Soweit die zuständigen Polizeibehörden Verordnungen zur Durchführung der Bestimmungen der § 120a—120d erlassen können, muß der zuständige Gewerbeinspektor vorher gehört werden. Auch müssen solche Verordnungen in Betrieben, in denen fremdsprachliche Arbeiter beschäftigt werden, in deren Sprache ausgehängt werden.

Die Bestimmungen über den sanitären Maximalarbeitsstag will der Regierungsentwurf aus dem § 120e herausnehmen und zu einem neuen § 120f gestalten. Danach sollen auch die Landescentralbehörden für einzelne Gewerbe und Polizeibehörden für einzelne Betriebe derartige Anordnungen erlassen können. Alle Einwendungen unserer Genossen, daß es bedenklich sei, den Arbeiterschutz in dieser Weise zu zersplittern, daß der Bundesrat dann künftig noch seltener eine Regelung für das Reichsgebiet treffen werde unter Hinweis auf die Landes- und Ortsbehörden, daß es nicht angängig sei, die Arbeitszeit für gleiche Gewerbe in benachbarten Bezirken verschieden zu regeln, blieben ohne Erfolg. Ebenso wenig fand ein Antrag unserer Genossen Annahme, wonach auch dann ein sanitärer Maximalarbeitsstag angeordnet werden könne, wenn durch lange Arbeitsdauer die Sicherheit des Betriebs gefährdet (Fuhrgewerbe, Straßen- und Eisenbahnen) oder das Familienleben geschädigt werde. Die Regierungsfassung fand Annahme mit dem Zusatz, daß vor Erlass solcher Verordnungen die beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter und bei Polizeiverordnungen für einzelne Betriebe außerdem der Gewerbeinspektor zu hören seien.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen über das Jahr 1908.

Ungenügende Zahl der Aufsichtsbeamten. — Abnahme in der Zahl der Betriebe, die mehr als einmal im Jahre besichtigt worden sind. — Konflikte der Aufsichtsbeamten mit Arbeitgebern und Arbeitern. — Sollen die Arbeiter ihre Beschwerden direkt den Betriebsleitern unterbreiten? — Vermittelung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Streiks.

In der Gewerbeaufsicht Preußens waren im Jahre 1908 tätig:

33 Gewerberäte,
151 Gewerbeinspektoren,
57 Hilfsarbeiter und
5 Hilfsarbeiterinnen.

Gegen das Vorjahr waren mehr:

1 Gewerberat,
5 Gewerbeinspektoren,
2 Hilfsarbeiter und
1 Hilfsarbeiterin.

Um zu beurteilen, ob die Zahl von Aufsichtsbeamten, die im Jahre 1908 vorhanden war, genügt, müssen wir einen Blick auf die Zahl der im letzten Jahre besichtigten Betriebe werfen. Diese stellten sich auf 70 090 gegen 69 811 im Vorjahre. Die Zunahme ist eine ganz geringe, geringer als die in der Zahl der Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen. Demgemäß ist sogar der Prozentsatz der besichtigten Betriebe zu den Betrieben, die zu besichtigen waren, gefallen, und zwar von 49,2 im Vorjahre auf 47,9. In Preußen ist also die Gewerbeaufsicht noch weiter als bisher hinter der Forderung zurückgeblieben, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten alljährlich mindestens einmal jeden Betrieb besichtigen müssen, der ihrer Aufsicht unterstellt ist.

In diesem Jahre ist eine Besichtigung aller Betriebe sogar noch notwendiger als sonst. Der schlechte Geschäftsgang schwächt die Kraft, mit der die Arbeiter selbst gegen Mißstände im Betriebe auftreten können. Ist der Geschäftsgang gut und die Nachfrage nach Arbeitern groß, dann muß der Betriebsleiter Mißstände, unter denen die Arbeiter leiden, möglichst beseitigen, weil sonst gerade die tüchtigsten Arbeiter sich eine bessere Arbeitsstelle suchen. In solcher Zeit findet sich auch mancher Arbeiter, der den Betriebsleiter auf die Mißstände aufmerksam macht und ihn veranlaßt, für bessere Zustände zu sorgen. Im letzten Jahre dagegen, unter dem Druke der wirtschaftlichen Krise und der Gefahr, arbeitslos zu werden, mußten sich die Arbeiter öfters als früher auch in ungünstige Verhältnisse schicken. Um so mehr mußten die Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Posten sein. Leider ist das nicht der Fall. Die Dreiklassenwirtschaft in Preußen zeigt sich auch auf diesem Gebiete unfähig, selbst nur den dringenden Bedürfnissen der Arbeiter gerecht zu werden.

Am 1. April dieses Jahres sind noch 6 Gewerbeinspektoren, 2 Hilfsarbeiter und eine Hilfsarbeiterin hinzugekommen. Wiederum eine ganz ungenügende Zunahme.

Ganz besonders rügen müssen wir, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen immer seltener

Bei der nachfolgenden Skizzierung der Kommissionsbeschlüsse, die zurzeit noch nicht endgültig festgestellt sind, verweisen wir den Leser auf unsere Veröffentlichung des Regierungsentwurfs der Gewerbeordnungsnovelle im „Corr.-Bl.“, Jahrg. 1908, Nr. 2, Seite 20 u. ff.

Bei der Beratung des § 113 (Zeugnisse) wurde die von der Regierung beantragte Fassung: „Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, im Falle der Kündigung von dieser an“ nicht für ausreichend erachtet und folgende Fassung gewählt: „Bei jedem Austritt aus dem Dienstverhältnis oder im Falle der Kündigung von dieser an können die Arbeiter von dem Arbeitgeber ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Wenn zwischen der Kündigung und dem Austritt ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, so kann der Arbeiter ein Ergänzungszeugnis beanspruchen.“ Eine von unseren Genossen beantragte Fassung, wonach dem Arbeiter auch nach dem Austritt noch ein Recht auf ein schriftliches Zeugnis zustehe, wurde abgelehnt. Dagegen wurden die weiteren Absätze des § 113 wie folgt geändert: „Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auf ihre dienstliche Führung und ihre dienstlichen Leistungen auszudehnen. Das Zeugnis darf eine dem wirklichen Sachverhalt widersprechende Auskunft nicht enthalten und muß von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter unterzeichnet sein.“

Das Zeugnis darf nicht mit Merkmalen versehen werden, welche den Zweck haben oder geeignet sind, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.“

Der § 114a (Lohnbücher) soll dahin erweitert werden, daß die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch Eintragungen über den Zeitpunkt der Ablieferung der übertragenen Arbeiten, über den Umfang der abgelieferten Arbeiten und über den ausgezahlten Lohnbetrag unter Angabe vorgenommener Abzüge sowie über den Lohnzahlungstag enthalten sollen. Die Kommission stimmte dem zu, fügte aber die weiteren Bestimmungen hinzu, daß die Eintragungen nicht mit Merkmalen versehen werden dürfen, die den Inhaber nachteilig oder vorteilhaft zu kennzeichnen geeignet sind, sowie daß auch die Landescentralbehörden und Polizeiverordnungen Bestimmungen über diese Lohnbücher und Arbeitszettel erlassen können, falls der Bundesrat solche nicht erläßt, daß solche Bestimmungen auch für bestimmte Bezirke erlassen werden können und daß vor Erlaß von Aenderungen Beteiligte aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu hören sind.

Die §§ 114b und 114c wurden vorläufig zurückgestellt.

Der § 115 (Truckverbote) wurde besonders eingehend beraten. Es gelang hier einige entscheidende Aenderungen durchzusetzen. So wurde im Absatz 1 das Prinzip der Barzahlung in Reichswährung auf Lohnvorschüsse ausgedehnt. Arbeitslohn und Gehalt ist, wenn die

Kündigung 14tägig oder kürzer ist, spätestens wöchentlich, wenn sie länger ist, spätestens monatlich zu zahlen. Soweit bei Akkordarbeiten eine Berechnung nicht für diese Zeitabschnitte erfolgt, ist für den Akkordarbeiter an den bezeichneten Terminen ein der verwendeten Zeit entsprechender Lohnbetrag zu zahlen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Im zweiten Absatz des § 115 wurde auf nationalliberalen Antrag der Schlußsatz gestrichen, wonach die Anrechnung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zu einem höheren als den durchschnittlichen Selbstkostenpreis zugelassen war. Eingefügt wurden einige Bestimmungen, daß geistige Getränke vom Arbeitgeber nicht kreditiert werden dürften und daß, da, wo ein Arbeiterausschuß besteht, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich über die Festsetzung der Preise der Werkzeuge und Arbeitsstoffe zu äußern. Abgelehnt wurde ein sozialdemokratischer Antrag, der die Arbeitgeber zur unentgeltlichen Gestellung der zur Herstellung der Fabrikate nötigen Materialien verpflichten sollte. Wichtig ist dagegen folgender Kommissionsbeschluß in bezug auf die Gewährung von Wohnung:

„Wird von einem Gewerbetreibenden dem Arbeiter eine Familienwohnung vermietet oder als Entlohnung überlassen, so ist die Kündigung nur zum Schluß des Kalendermonats zulässig. Sie hat mindestens am 15. des Monats zu erfolgen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.“ Hierzu wurde ein nationalliberaler Zusatz beschlossen: „Die Verpflichtung zur Innehaltung der ortsüblichen Kündigungsfrist besteht jedoch nicht im Falle des Betruges, der Unterschlagung, des Diebstahls, der Brandstiftung und des Versuchs, Fabrikgeheimnisse zu verraten, oder im Falle der Verleitung zu derartigen Vergehen.“

Ein Antrag, wonach Vereinbarungen zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern (bei Wohnwohnungen) nichtig seien, die den Besuch oder das Mitbewohnen von Verwandten verbieten, sofern sie nicht bei dem Unternehmer arbeiten, wurde zurückgezogen unter protokollarischer Festlegung, daß solche Vereinbarungen schon heute als den guten Sitten zuwiderlaufend erachtet würden.

Leider gelang es unseren Genossen nicht, einen Antrag durchzusetzen, der die den Arbeitern verheißenen Prämien, Tantiemen und sonstigen Bezüge dem Lohn gleichstellt. Ebenso mißlang der Versuch, eine Bestimmung aufzunehmen, die jeden Zweifel, daß die Aufrechnung oder Zurückbehaltung (§§ 394, 273 B. G. B.) gegen Lohnforderungen, soweit sie der Pfändung nicht unterliegen, unzulässig ist, beseitigt.

Bei der Beratung des § 120 (Fortbildungsschulpflicht) wird der Fortbildungsschulzwang gemäß dem Regierungsentwurf auf weibliche Arbeiter unter 18 Jahren ausgedehnt, sofern die Gemeinde von dem Recht Gebrauch macht und einen obligatorischen Fortbildungsschulunterricht einführt. Der Schulzwang soll auch während

tung erschienen in der Frankfurter „Volksstimme“ zwei Abhandlungen, in denen die Gewerbeinspektion des Vertrauensbruchs geziehen wurde. Die sofort eingeleitete Untersuchung des Falles, der später auch in anderen Zeitungen zur Sprache gebracht worden ist, ergab unwiderleglich, daß die Behauptung von dem Unternehmer wider besseres Wissen abgegeben sein müsse. Es verdient — bemerkt dazu der Berichterstatter — anerkannt zu werden, daß das Gewerkschaftsstatut, sobald es von dem Tatbestande Kenntnis erhielt, dafür sorgte, daß in der „Volksstimme“ eine richtige Darstellung des Falles erschien, und daß das Mißtrauen gegen die Gewerbeaufsicht, das durch die früheren Veröffentlichungen entstanden war, wieder verschwand.

Auch wir wollen anerkennen, daß die Gewerbeinspektion in Frankfurt a. M. mit großer dankenswerter Vorsicht vorgeht. Von den Fällen, die dieser Gewerbeinspektion durch die Gewerkschaften unterbreitet waren, wurde unter Nennung sicherer Zeugen die Strafverfolgung der beteiligten Arbeitgeber wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeitern beantragt. Der Beamte machte aber die Beschwerdeführer darauf aufmerksam, daß bei den Vernehmungen und Verhandlungen vor Gericht unter Umständen — ohne Zutun der Beamten — Tatsachen zur Sprache kommen könnten, aus denen die Arbeitgeber entnommen würden, von wem die Anzeige ausgegangen sei. Infolgedessen könne es vorkommen, daß der betreffende Arbeiter gemahregelt werde. Der Beamte stellte es aus diesem Grunde den Ueberbringern der Anzeige anheim, ihre Auftraggeber nochmals zu fragen, ob sie trotzdem eine Verhandlung der Sache vor Gericht wünschen. Daraufhin zogen die Gewerkschaften die eine Anzeige zurück, in der anderen ist noch keine weitere Entscheidung getroffen.

Aus den Mitteilungen, die die Gewerkschaftssekretäre den Gewerbeinspektoren übermittelt haben, ergab sich nach den Beobachtungen desselben Berichterstatters, daß die Gewerkschaftssekretäre alle Beschwerden, die ihnen zugegangen waren, zunächst selbst auf ihre Richtigkeit geprüft hatten. Gewöhnlich hatten sie auch veranlaßt, daß die Beschwerdeführer Vorschläge zur Abstellung der beklagten Mißstände machen. Bei der späteren Untersuchung der Beschwerden zeigte sich, daß sie durchweg begründet waren und genaue Darstellungen der tatsächlichen Verhältnisse enthielten. Auch die Vorschläge, die die Beschwerdeführer gemacht hatten, erwiesen sich als zweckmäßig und durchführbar. Sicher würden, so meint der Berichterstatter, manche dieser Beschwerden ohne weiteres erledigt worden sein, wenn die Betriebsleiter davon Kenntnis erhalten hätten. Der Beamte weist aber mit Recht darauf hin, daß die beteiligten Arbeiter sich nur ungern mit derartigen Anliegen an ihre unmittelbaren Vorgesetzten wenden, weil sie fürchten, sich dadurch mißliebiger zu machen. Deshalb empfiehlt der Berichterstatter, Herr Regierungs- und Gewerbeberater Lehmann in Wiesbaden, es sollte in den großen Betrieben eine geeignete Persönlichkeit, die das Vertrauen der Arbeiter besitzt, mit der Entgegennahme solcher Beschwerden, Wünsche und Vorschläge beauftragt werden; von diesem Manne müßten die ihm zugegangenen Mitteilungen geprüft und — auf Wunsch ohne Nennung der Beschwerdeführer — an die Betriebsleitung weitergeleitet werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben einigemal diese Einrichtung angeregt, aber bis jetzt ohne Erfolg. Das beweist eben, daß die Betriebsleiter sich noch immer als die unbeschränkten Herren der Ar-

beiter fühlen. Die Betriebsleiter müssen zu der Erkenntnis erst noch erzogen werden, daß sie die Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit und die sonstigen Interessen der Arbeiter nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Das werden sie um so schneller und um so besser erkennen, je nachdrücklicher die Arbeiter selbst für ihre Interessen eintreten, überall, wo sie unter Mißständen im Betrieb zu leiden haben, dagegen mit allen zulässigen Mitteln ankämpfen und die Betriebsleiter zu den notwendigen Verbesserungen zwingen. Aus diesem Grunde müssen die Gewerkschaften an dem bisherigen Verfahren festhalten. Sie werden aber selbstverständlich den Umweg über die Gewerbeaufsichtsbeamten gerne aufgeben, sobald die Betriebsleiter so weit zu dem Zusammenarbeiten mit den Arbeitern auch auf diesem Gebiete erzogen sind, daß die Arbeiter mit ihnen direkt verhandeln können. —

Eingehender als sonst hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten in diesem Jahre unter anderem über die Vermittlung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Streiks und Aussperrungen zu berichten. Die Mitteilungen sind aber auch in diesem Jahre sehr dürftig, weil die Gewerbeaufsichtsbeamten entweder überhaupt nicht oder nur sehr selten in der Lage waren, an der Beseitigung von Differenzen zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern mitzuarbeiten. Ganz besondere Mühe, den wirtschaftlichen Frieden aufrechtzuerhalten, scheint sich der Gewerbeinspektor in Reichenbach zu geben. Bei ihm erschienen im letzten Jahre 15mal Arbeitgeber oder deren Beauftragte mit Arbeitern zur Beilegung von Streitigkeiten. 111 Streitfälle wurden bei ihm anhängig gemacht; davon konnte er 89 durch gütliche Vereinbarung erledigen. Aber auch er konnte nur selten die Vermittlung bei Streik mit gutem Erfolg betreiben. „In zwei Weberstreiks“, heißt es dann in dem Bericht weiter, „mühten sich der Gewerbeinspektor und sein Hilfsarbeiter darauf beschränken, Rat und Auskunft zu erteilen und die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Beschäftigung zu veranlassen, weil die Zustände unter Kontraktbruch begonnen worden waren.“ Allerdings ist es richtig, daß die Arbeiter den Bruch ihres Arbeitsvertrages vermeiden sollten. Wenn sie aber doch einmal die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist niedergelegt haben, dann haben sie noch lange nicht den Anspruch darauf verloren, daß eine Verständigung durch ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen der Arbeitgeber auf ihre Forderungen herbeigeführt werden soll. Streik ist der wirtschaftliche Krieg. Und im Kriege wird es nur zu oft hüben und drüben mit der Einhaltung der Rechtsformen nicht sehr streng genommen. Hierin kann nur allmählich eine Besserung erreicht werden. Das ist auch in der Tat bei den Arbeitern im Laufe der letzten Jahrzehnte eingetreten. Deshalb darf aber noch nicht der Kontraktbruch der Arbeiter, wenn er leider hier und da noch vorkommt, als ein so unverzeihliches Verbrechen hingestellt werden, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte vor einem Vermittlungsversuch zurückschrecken müßte. Diese Uebertreibung ist auch deshalb unklug, weil der Ausgang eines Streiks schließlich doch von dem Machtverhältnis der beiden Parteien gegeneinander abhängt. Es ist also gar nicht ausgeschlossen, daß einmal ein Streik für die Arbeiter trotz des Kontraktbruchs Erfolg hat. Und dann ist die übertriebene Entrüstung über den Kontraktbruch — lächerlich.

Hanau a. M.

Guſtav Hoch.

die Betriebe mehr als einmal im Jahre besichtigen. Hierauf wiesen wir bereits im vorigen Jahre hin. In diesem Jahre sind diese Verhältnisse noch schlechter geworden. Die Zahl der einmal besichtigten Betriebe ist nämlich um 3615 größer, die Zahl der zweimal besichtigten Betriebe dagegen um 194 kleiner und ebenso die Zahl der drei- oder mehrmal besichtigten Betriebe um 119 kleiner geworden. Jede ernsthaftige Gewerbeaufsicht muß aber Wert darauf legen, daß die Besichtigungen dort, wo es nötig ist, in kurzen Zwischenräumen wiederholt werden. Es kommt doch nicht allein darauf an, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten den Betriebsleitern und den Arbeitern gute Ratschläge darüber geben, wie die Einrichtungen in den Betrieben zu verbessern sind, sondern die Verbesserungen müssen auch wirklich durchgeführt werden. Das ist aber nur dann sicher zu erreichen, wenn sich die Gewerbeaufsichtsbeamten durch eine zweite Besichtigung davon überzeugen, was inzwischen in den Betrieben zur Verbesserung der Einrichtungen geschehen ist. Wo dies unterbleibt, besteht die Gefahr, daß die Anregungen der Gewerbeaufsichtsbeamten gar nicht oder nicht genügend beachtet werden. Damit büßt die Gewerbeaufsicht den größten Teil ihres Wertes ein.

Auch genügt es nicht, wenn die zweite und dritte Besichtigung der Polizei überlassen wird. Diesen Beamten fehlt oft genug die Zeit, immer aber die nötige Sachkenntnis, um einen Betrieb so gründlich zu besichtigen und die Einrichtungen so sachgemäß zu beurteilen, wie wir das von den Gewerbeaufsichtsbeamten fordern müssen.

Ueber das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern ist eine Stelle aus dem Bericht des Regierungs- und Gewerbeberats Lesser in Gumbinnen beachtenswert. Der Berichterstatter weist unter anderem darauf hin, daß die Gewerbeinspektoren in dem Regierungsbezirk Gumbinnen wieder eine große Anzahl von Strafanträgen aus den verschiedensten Ursachen gegen Arbeitgeber stellen mußten. Besonders im nördlichen Teile des Bezirks sei die Neigung, die Schutzvorschriften für weibliche und jugendliche Arbeiter und die Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu übertreten, noch sehr groß. Ebenso würden oft die einfachsten Unfallverhütungsvorschriften außer acht gelassen. Der Berichterstatter hofft aber, daß die Strafen, die immer von neuem verhängt und gesteigert werden, und in vielen Fällen eine recht empfindliche Höhe erreichen, schließlich doch wirken werden; einstweilen sei von dem Bestreben der Arbeitgeber, sich den Arbeiterschutzborschriften anzupassen, noch nicht viel zu spüren. Zu wünschen ist nur, daß der Gewerbeberat auch fernerhin so entschieden gegen gewissenlose Arbeitgeber auftritt, und daß sich die Gewerbeberäte auch der anderen Bezirke daran ein Beispiel nehmen. Ist doch selbst in dem Landespolizeibezirk Berlin die Gewerbeaufsicht mit ihren Bemühungen, den gesetzlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, auf heftigen Widerstand gestoßen. Hier war nämlich den Gewerbeinspektionen in erster Linie die Aufgabe zugefallen, die Mißstände in den Bäckereien zu beseitigen. Da es sich manchmal um sehr arge Mißstände handelte, konnten die notwendigen Verbesserungen nicht immer ohne große Kosten erreicht werden. Das hat, so berichtet der Geheime Regierungs- und Gewerbeberat Hartmann in Berlin, in den Kreisen der Bäcker, noch mehr bei den Besitzern von Häusern, in denen sich Bäckereien befinden, eine weitgehende Mißstimmung gegen die Beamten hervorgerufen, die in lauten, aber un-

begründeten Beschwerden über rigoroses Vorgehen der Beamten ihren Ausdruck fand.

Leider haben sich auch Arbeiter Angehörigkeiten gegen Gewerbeaufsichtsbeamten zuschulden kommen lassen. Herr Regierungs- und Gewerbeberat Lesser in Gumbinnen führt den folgenden Fall als Beispiel dafür an, „wie zuweilen von den Gewerkschaften der Gewerbeinspektion entgegen gearbeitet und das Vertrauen der Arbeiter zu den Beamten untergraben wird“: Der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes in Tilsit behauptete in einer öffentlichen Versammlung, der Gewerbeinspektor melde seine Revisionen in einer bestimmten Fabrik acht Tage vorher an, werde mit Fuhrwerk von der Bahn abgeholt, nehme dann ein Frühstück ein und geht darauf erst an die Revision, die denn auch danach ausfalle. Der Vorwurf der Bestechlichkeit mußte im vorliegenden Falle auf einen bestimmten Beamten bezogen werden; es war damit die Gelegenheit gegeben, durch gerichtliche Feststellung diesem Treiben entgegenzuwirken. Der Regierungspräsident stellte Strafantrag, und der Redner, der den Wahrheitsbeweis nicht antrat, sondern sich durch Umdeuten der von ihm gebrauchten Ausdrücke der Strafe zu entziehen suchte, wurde zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Berufungsinstanz verminderte diese Strafe auf vierzehn Tage Gefängnis, indem sie dem Angeklagten zugute rechnete, daß er wegen Ausbleibens des Referenten, der für die Versammlung bestellt war, unvorbereitet habe reden müssen.

Wir haben diese Stelle des Berichts vollständig wiedergegeben, um zu zeigen, wie der Herr Regierungsrat den Fall verwertet. Er legt ihn den Gewerkschaften überhaupt zur Last und schildert den Vorgang so, als ob es sich um einen von vielen Fällen handelt, der sich nur dadurch von den vielen anderen Fällen unterscheidet, daß der Schuldige gefaßt und verurteilt werden konnte. In Wahrheit ist es aber gerade im Gegenteil das Bemühen der Gewerkschaften, die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Das bestätigen auch die Berichte vieler Gewerbeaufsichtsbeamten, die ausdrücklich anerkennen, daß ihnen die Gewerkschaften wichtige Mitteilungen über Mißstände in den Betrieben übermittelt haben. Daher ist der angeführte Fall nur eine sehr seltene Ausnahme, den jeder Gewerkschaftsbeamte, wie überhaupt jeder verständige Arbeiter bedauern wird. Wir können uns den Fall übrigens nur so erklären, daß dem Redner eine unrichtige Mitteilung gemacht worden war, und er die Unvorsichtigkeit begangen hat, die Anschuldigungen in seiner Rede wiederzugeben, ohne daß er sich vorher von deren Wahrheit überzeugt hatte. In den anderen Berichten wird nur noch ein einziger derartiger Fall erwähnt. — Unter allen Umständen sollten solche Anschuldigungen von Arbeitern nicht ausgesprochen werden, wenn sie nicht den klaren Beweis für die Richtigkeit der Angaben in Händen haben.

Wie vorsichtig die Arbeiter in solchen Fällen sein müssen, das zeigt uns der Bericht über den Regierungsbezirk Wiesbaden. In einer Verhandlung vor dem Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. hatte der Besitzer einer kleinen lithographischen Anstalt, der wegen Entlassung eines Lehrlings ohne Mündigung auf Schadenersatz verklagt war, zu seiner Rechtfertigung angegeben: Ihm sei durch einen Beamten der Gewerbeinspektion, als sein Betrieb besichtigt wurde, mitgeteilt worden, daß jener Lehrling wiederholt Beschwerden über ihn eingereicht habe. Dabei sei ihm von dem Beamten auch der Name des Lehrlings genannt worden. Infolge dieser Behaup-

An die baugewerblichen Arbeiter Deutschlands.

Die Generalkommission für Bauarbeiterschut veröffentlicht folgenden Aufruf:

„Die Zahlen des Reichsversicherungsamtes zeigen unzweideutig, daß bei den Baubetriebsstätten von einem Rückgang der Unfälle nicht die Rede sein kann. Im Jahre 1907 sind allein bei den Bauberufsgenossenschaften 69 315 Unfälle zu verzeichnen, und davon sind 14 391 entschädigte Unfälle mit 1256 Tödlingsverlusten.

Die Zunahme der entschädigten Unfälle zeigt sich auch relativ, und nur vereinzelt Landesteile weisen einen bescheidenen Rückgang auf. In den preussischen Provinzen Schlesien, Posen, Rheinland und Westfalen sind die Unfallziffern schon seit Jahren fortgesetzt und im Königreich Sachsen im Zeitraum der letzten zehn Jahre sogar um über 50 Proz. gestiegen. Geradezu erschreckende Zahlen zeigen bei allem Wohlstand der Arbeiter, den Zuständen bei den Bauten einen anderen Charakter zu geben, die südlichen Bundesstaaten. An erster Stelle mit diesen Mißständen und in der Mißachtung des Menschenrechtes steht das Königreich Württemberg, wo dem Anschein nach die berufsgenossenschaftlichen Unternehmer Arbeiterleben und -gesundheit in der willkürlichsten Art verbrauchen können. Wie einerseits durch den Mangel von technischer Unfallverhütung und behördlicher Baubeaufsichtigung diese Unglückszahlen zunehmen, so sorgt andererseits der vernachlässigte Gesundheitsschutz in Verbindung mit der wirtschaftlichen Not für eine Verallgemeinerung des Elends der baugewerblichen Arbeiter. Die Kranken- und Sterbestatistiken unserer Centralverbände und der Krankenkassen reden ganze Bände. Die Kommentare zur Abkürzung der Lebensdauer unserer Berufscollegen sind hier un schwer nachzulesen. Diese offenkundigen Tatsachen stehen im urfächlichen Zusammenhang mit der intensiven Steigerung der Arbeitsleistungen im Baugewerbe.

Der behördliche Bauarbeiterschutz und die Bauaufsicht in Deutschland tranken an Halbheiten und Notbehelfen. Seit Jahren fordern wir speziellere Schutzmaßnahmen für das Betonbauverfahren und die verschiedenen Eisenbaukonstruktionen; die amtlichen Organe können zur Prüfung dieser Materie immer noch nicht die nötige Zeit finden. Der Tiefbau verlangt bei der vielfachen Beschäftigung von Gelegenheits- und ausländischen Arbeitern eine ganz besondere behördliche Fürsorge, die aber nur sehr vereinzelt wahrzunehmen ist. Um hier andere Zustände herbeizuführen, bedarf es außergewöhnlicher Anstrengungen und Mittel.

Bei der Forderung und dem Kampf um besseren Schutz für Leben und Gesundheit wird die baugewerbliche Arbeiterschaft auf ihre eigene Kraft angewiesen sein. Daß darüber für uns kein Zweifel bestehen kann, das zeigen die Beschlüsse des Verbandstages der Bauberufsgenossenschaften zu Essen im September 1908 und die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus im März dieses Jahres, wo die Unternehmervertreter ohne Scheu die Mißstände bei den Bauten als eine Folge der Indolenz der wirtschaftlich abhängigen Arbeiter bezeichneten. Das Unternehmertum findet dabei in Preußen die ausdrucksvollste Unterstützung der Ressortminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Herr v. Breitenbach, konnte unter dem Veisfall der bürgerlichen Parteien am 17. März d. J. im Abgeordnetenhaus u. a. ausführen,

daß ein großer Teil der Unfälle auf das Verschulden, auf die Nichtachtung der Schutzbestimmungen,

auf die Nichtachtung der Gefahr von seiten der Arbeiter zurückgeführt werden muß.

Das Ministerium in Preußen gibt nur dem äußersten Zwang der Umstände nach und ist der Mächthalt der Reaktion auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Diese Regierung mit ihrem weitgehenden Einfluß im Bundesrat ist als verantwortlich anzusehen für die geringen Fortschritte der Bauüberwachung durch Mitwirkung der Montrollenre aus Arbeiterkreisen. Die Stellungnahme der preussischen Regierung zu unseren Forderungen ist bestimmend für eine nicht geringe Zahl von Bundesregierungen. In Elsaß-Lothringen, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg usw. verschleppen die Regierungen nach preussischem Muster die Regelung der Bauarbeiterschutfrage. — Für die Arbeiterschaft ist deshalb der Weg klar und bestimmt vorgezeichnet.

Was wir bis zurzeit als errungen anzusehen haben, ist als ein Erfolg der unermüdeten Tätigkeit für eine Elite der baugewerblichen Arbeiterschaft zu betrachten. Die Indifferenten in den Bauberufen durch Agitation über den Wert des Lebens und der Gesundheit aufzuklären, wird deshalb auch weiter mit Erfolg begleitet sein. Auch in der nächsten Zeit wird nach dieser Erkenntnis gehandelt werden müssen. Zu diesem Zweck wird die Generalkommission den einzelnen Vertrauenspersonen und den Vorsitzenden der Bauarbeiterschuttkommissionen eine Anweisung zugehen lassen, die zu befolgen Ehrensache eines jeden denkenden Bauarbeiters sein muß.

Arbeitsgenossen! Zeigt dem Unternehmertum und den Regierungen, daß Arbeitslosigkeit und Not Euren Willen zur Erringung wahrnehmbarer Schutzmaßnahmen nicht beugen können, sondern daß Ihr nach wie vor fest entschlossen seid, mit uns für bessere Zustände auf den Baubetriebsstätten zu kämpfen!

Hamburg, im Juni 1909.

Mit Gruß!

Die Generalkommission für Bauarbeiterschut.

NB. Alle Briefe, Sendungen usw. für die Generalkommission sind an G. Heinke, Hamburg 1, Wesenbinderhof 56, 2. Et., zu richten."

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Urabstimmung im Centralverband der Bildhauer über den Anschluß an den Holzarbeiterverband ergab die Ablehnung des Anschlusses mit 1536 Stimmen gegen 1142. Ungültig waren 80 Stimmzettel. Von rund 3875 Mitgliedern beteiligten sich 2771 oder 71,5 Proz. Von den 2678 gültigen Stimmen entfielen 1849 = 69,0 Proz. auf die Holzbranche, 392 = 14,6 Proz. auf die Steinbranche, 373 = 13,9 Proz. auf die Metallbranche und 64 = 2,4 Proz. auf sonstige Mitglieder. Das Resultat der Abstimmung in den verschiedenen Branchen ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Abgegebene Stimmen	Für den Anschluß Prozent	Gegen den Anschluß Prozent
Holzbranche . . .	1849	55,0	45,0
Steinbranche . . .	392	11,7	88,3
Metallbranche . . .	373	31,1	86,9
Diverse	64	46,9	53,1

Der Verbandstag, der inzwischen in Magdeburg tagte, hat diesem Resultat der Urabstimmung entsprechend den Anschluß an den Holzarbeiterverband abgelehnt und zur Sanierung der Finanzen u. a. eine Beitragserhöhung von 10 Pf. pro Woche beschlossen.

Ausdehnung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Württemberg.

In Nr. 19 des „Correspondenzblattes“ ist eine kurze Notiz über Kinderschutz in der Landwirtschaft enthalten, die der Ergänzung bedarf. Nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft ist es den Landesregierungen überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Familienangehörige der Betriebsunternehmer von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sein sollen. Von dieser Möglichkeit einer Einschränkung der Versicherungspflicht hat Württemberg durch das Einführungsgesetz vom 24. März 1884 Gebrauch gemacht und bestimmt, daß die eigenen Kinder des Betriebsunternehmers erst vom 12. Lebensjahr an der Versicherungs- und damit Entschädigungspflicht bei Unfällen unterliegen. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu großen Härten geführt, da die süddeutschen Kleinbauern mehr als andere auf die Heranziehung ihrer Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten angewiesen sind, was sich u. a. auch aus der Berufszählung vom Jahre 1907 deutlich ergibt. Es mußten nach der Bestimmung selbst lebenslängliche Verkrüppelung, sofern der Verletzte noch nicht 12 Jahre alt war, ohne Rente bleiben. Auch bei Unfällen fremder Kinder machten sich die Berufsgenossenschaften den Umstand zunutze, zu erklären, daß 10—11jährige Kinder unmöglich als Arbeiter hätten tätig sein können. Bei den Rechtsprechungsinstanzen fanden derartige Auslegungen kein Entgegenkommen. Die Beseitigung der oben angeführten Ausnahmebestimmung ließ sich daher aus den verschiedensten Gründen nicht mehr umgehen und es lag kein Anlaß vor, damit bis zur Beratung der Reichsversicherungsordnung zu warten.

Der vom württembergischen Landtag angenommene Antrag unseres Genossen Arbeitersekretärs Mattutat bezweckte nur die Gleichstellung der fremden und eigenen Kinder im landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich der Unfallversicherung. Es haben ihm alle Parteien zugestimmt, auch der Minister des Innern, so daß zu hoffen ist, daß der Ausnahmezustand jetzt verschwindet. — Unsere Genossen im badischen Landtag werden hoffentlich diesem Vorgehen sich anschließen und die nach badischem Recht ebenfalls bestehende Ausnahme auch zu beseitigen sich bemühen. Im Reichstage sollte aber die Beratung der Reichsversicherung Anlaß geben, durch Streichung der entsprechenden Worte im § 1, Absatz 5, eine Einschränkung der Versicherungspflicht künftig unmöglich zu machen.

R. Kette.

Arbeiterbewegung.

Ernst Deinhardt †.

Die Proletarierkrankheit hat wieder einen unserer Besten dahingerafft, eine Kraft, die der deutschen Arbeiterbewegung und besonders den Gewerkschaften eine gute Arbeit zu leisten berufen schien. Am ersten Pfingsttag erlag Ernst Deinhardt seinem langen schweren Leiden.

Deinhardt hatte kaum das 37. Lebensjahr vollendet. Am 2. Juli 1872 war er in Löbstedt b. Jena geboren. Er erlernte das Tischlerhandwerk und trat bald nach beendeter Lehrzeit dem Deutschen Tischlerverbande Anfang der neunziger Jahre bei. In der Organisation der Holzarbeiter hat der Dahingegangene seit dem ersten Tage seiner Mit-

gliedschaft eine aufopfernde aber nicht minder erfolgreiche Tätigkeit entfaltet.

Ernst Deinhardt war der Typus eines aufstrebenden deutschen Proletariers. Kaum eine Stunde seiner Zeit durfte nutzlos verstreichen; wo ihn nicht die Pflichten des Organisations, des Versammlungsredners oder des Journalisten riefen, konnte man ihn sicher beim Studium ernster wissenschaftlicher Werke finden. Auch im gesellschaftlichen Umgang mit Kollegen und Freunden waren die Fragen der Arbeiterbewegung stets Gegenstand des Gespräches. Im Eifer für unsere Sache konnte ihm niemand über stehen.

Sein Leben war kurz — wenn man das Leben nur nach Jahren bemessen will. Aber es war ein Leben voller Arbeit und voll Inhalts. In Köln a. Rh., in Rheinland-Westfalen, wo seine Tätigkeit in der Arbeiterbewegung begann, betraute ihn die Arbeitererschaft zuerst mit einer ganzen Anzahl von Vertrauensposten sowohl in der politischen als gewerkschaftlichen Bewegung. Daneben betrieb er mit größtem Eifer seine theoretische Schulung und trotz seines geringen Einkommens als Tischler, später als freier Schriftsteller in Elberfeld, beschaffte er sich eine Bücherammlung, die jedem besser gestellten Akademiker zur Ehre gereicht haben würde. 1899 ging er als Redakteur an die „Freie Presse“ nach Straßburg i. Els., aber bereits im Jahre 1900 berief ihn der Holzarbeiterverband in die Redaktion der „Holzarbeiterzeitung“ nach Hamburg.

Als 1905 die „Holzarbeiterzeitung“ an den Sitz des Verbandsvorstandes nach Stuttgart verlegt wurde, übernahm Deinhardt die Leitung des Blattes. Wenn die „Holzarbeiterzeitung“ heute eines der bestredigierten und führenden Blätter der deutschen Gewerkschaften geworden ist, so darf Ernst Deinhardt den Löwenanteil an diesem Verdienst für sich in Anspruch nehmen. Als Journalist außerordentlich befähigt, als Gewerkschafter seines Zieles klar bewußt und als Sozialdemokrat mit glühender Begeisterung von der Mission der Arbeiterklasse überzeugt — so besaß er alle Voraussetzungen, dem Organ einer unserer bestorganisierten und kampfesfähigsten Gewerkschaften die Stellung in der Arbeiterbewegung zu sichern, die ihm gebührt. Es ist keine leichte Aufgabe, die Lücke zu füllen, die in der Redaktion der „Holzarbeiterzeitung“ durch Ernst Deinhardts Tod gerissen wurde.

Neben der „Holzarbeiterzeitung“ redigierte Deinhardt das gewerbliche „Fachblatt“ des Holzarbeiterverbandes, das seine Schöpfung ist und das in kunstgewerblichen Kreisen als Musterblatt angesehen wird.

Auch in unserem „Correspondenz-Blatt“ war er ein gern gesehener und beliebter Mitarbeiter. Wir haben oft bedauern müssen, daß sein Gesundheitszustand in den letzten Jahren ihn an dieser Mitarbeit verhinderte.

Nun ist er dahingegangen. Daß er uns trotz seiner schweren Krankheit noch so lange erhalten blieb, verdanken die deutschen Arbeiter der ihn sorgsam pflegenden Gattin, die sich aufopferte, um den Kämpfer der Kämpferschar so lange als möglich zu erhalten.

Mit Ernst Deinhardt ist einer unserer Besten dahingegangen, einer der jüngeren Generation, dem ein großes Arbeitsfeld offen stand. Indes, wer so gelebt, dem ist immerdar in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung ein ehrendes Andenken gesichert.

Die Abrechnung des Buchdruckerverbandes für das 1. Quartal ergibt eine Ausgabe von 598 320 Mk. für Unterstützungszwecke. Der Vermögensbestand der Hauptkasse betrug am Schlusse des Quartals 7 606 755,20 Mk. Der Mitgliederbestand betrug am 31. Dezember 56 323. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beläuft sich demnach auf 2794.

Die paritätischen Tarifarbeitsnachweise des Buchdruckgewerbes vermittelten im 1. Quartal 4185 Stellen für Schriftsetzer und 840 Stellen für Drucker. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit pro Woche war recht hoch; es wurden wöchentlich im Durchschnitt 1174 arbeitslose Setzer und 386 Drucker gezählt.

Zur außerordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins beantragt der Vorstand eine Staffelung der Beiträge nach drei Stufen. Die erste Beitragsstufe, 30 Pf. Wochenbeitrag, soll für jugendliche und weibliche Mitglieder, sowie für Guts Gärtner gelten. Der Normalbeitrag für alle übrigen Mitglieder soll 40 Pf. wöchentlich betragen und darüber hinaus soll eine freiwillige Beitragsstufe von 45 Pf. eingeführt werden, der einzelne Mitglieder sowohl als ganze Zweigvereine beitreten können. Im letzteren Falle gilt der 45 Pf.-Beitrag obligatorisch für alle Mitglieder des betreffenden Zweigvereinsgebietes. Dem Beitrag entsprechend werden die Unterstützungssätze geregelt; diese bewegen sich (bei Arbeitslosigkeit) zwischen 60 Pfennig und 1,40 Mk. pro Tag, je nach der Beitragsklasse und der Zahl der geleisteten Beiträge. Die Bezugsdauer variiert zwischen 2 und 70 Tagen, bemessen nach den gleichen Grundsätzen.

Die Mitgliederzahl des Gemeindearbeiterverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 30 194 gegen 29 316 Mitglieder am Jahreschluß 1908.

Die „Handlungsgehilfenzeitung“ erinnert daran, daß zu Pfingsten d. J. 25 Jahre verflossen waren, seitdem zum ersten Male ein deutscher Handlungsgehilfenkongreß sich mit sozialpolitischen Fragen beschäftigte. Der Kongreß war von der freien Organisation junger Kaufleute in Berlin, einem Vorläufer des heutigen Zentralverbandes, einberufen. Die verschiedensten Handlungsgehilfenvereine waren auf dem Kongreß vertreten; der sich mit der Frage der gesetzlichen Kündigungsfrist, der Lehrlingsfrage, der Einführung von „Geschäftsinpektoren“ analog der Institution der Gewerbeaufsicht usw. beschäftigte. Der Kongreß faßte weiter den wichtigen Beschluß, einen nationalen Verband der kaufmännischen Vereine Deutschlands zu gründen; zur Ausführung ist indes dieser Beschluß nicht gelangt.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Handlungsgehilfen betrug am Schlusse des 1. Quartals 9073.

Die Adresse des Verbandes der Hausangestellten ist nunmehr: Fräulein Ida Baar, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 111. Alle Zuschriften betreffend die Organisation der Dienstboten sind an diese Adresse zu richten.

Ueber die Beitragsleistung im Holzarbeiterverbände am Jahreschluß 1908 bringt die „Holzarbeiterzeitung“ eine Zusammenstellung, die von großem Interesse ist. Demnach erhoben 574 Zahlstellen mit 132 151 männlichen und 2156 weiblichen Mitgliedern neben dem ordentlichen Verbandsbeitrag von 50 Pf. wöchentliche Lokalbeiträge.

237 Zahlstellen mit 9190 Mitgliedern erhoben noch keinen Lokalaufschlag. 70,78 Proz. der Zahlstellen erhoben demnach Lokalaufschläge, die von 94,07 Proz. der Verbandsmitglieder geleistet werden. Die Lokalaufschläge wechseln zwischen 5 und 50 Pf. pro Woche. Den höchsten Satz von 50 Pf. pro Woche erheben 15 Zahlstellen mit zusammen 38 645 Mitgliedern. 5 Pf. wöchentlichen Lokalaufschlag erheben 193 Zahlstellen mit 11 245 Mitgliedern.

Der Verband der Hoteldiener zählt am Schlusse des 1. Quartals 2882 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 53 890,57 Mk.

Eine internationale Kürschnerkonferenz findet am 15. und 16. Juli in Brüssel statt. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Schaffung eines internationalen Solidaritätsfonds.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Kupferschmiede betrug am Schlusse des 4. Quartals 3982. Das Verbandsvermögen belief sich auf 117 462 Mk. Für Unterstüngen wurden namhafte Beträge im letzten Geschäftsjahre verausgabt. Die Reiseunterstützung erforderte eine Ausgabe von 13 911,75 Mk., die Arbeitslosenunterstützung eine solche von 30 888,35 Mk., die Krankenunterstützung eine solche von 21 283,70 Mk. und die Streikunterstützung 16 111,99 Mk.

Die Arbeitslosenzählungen des Maurerverbandes in den ersten 4 Monaten des laufenden Jahres haben folgendes Resultat ergeben:

Monat	Zahl der Befragten	Von den Befragten							
		standen in Arbeit		waren arbeitslos infolge			Strandzeit		
		Zahl	Proz.	Arbeitsmangels	Witterungsverhältnisse	Strandzeit			
Januar	143674	53637	37,33	45707	31,81	37984	26,44	6341	4,42
Februar	147654	55437	37,55	48046	32,54	38341	25,97	5830	3,94
März	147863	116176	78,57	24587	16,62	2181	1,48	4919	3,33
April	150471	141262	93,88	4936	3,28	175	0,12	4098	2,72

Nicht berichtet hatten im April 91 Zweigvereine. Auf das Gesamtbild dürften diese Nachlässigen indes keinen größeren Einfluß ausüben. Es bleibt auf alle Fälle eine ganz erhebliche Verbesserung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe zu konstatieren. Damit ist auch eine Aufwärtsbewegung der baugewerblichen Arbeiterorganisation zu erwarten, die den Rückgang der zwei letzten Jahre bald wieder ausgleichen dürfte.

Die 9. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die in voriger Woche in Hamburg tagte, lehnte die Einführung von Staffelbeiträgen ab; es soll bei dem bisherigen Verbandsbeitrag von 60 Pf. wöchentlich bleiben. Als Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung gegenüber den Mitgliedern, wurde die Zuschusskarenzzeit von 52 auf 72 Wochen erhöht und einige weitere Änderungen des Unterstützungsreglements beschlossen. Die Höhe der Tagesunterstützung wurde indes nicht geändert. Ein Vorschlag, anstatt 20 nur 15 Proz. der Beiträge den Lokalfassen zu überweisen, wurde abgelehnt. Der Hauptanteil entgehen durch diesen Beschluß nicht weniger als 400 000 Mk. pro Jahr. Das Entscheidungsrecht des Vorstandes bei Streiks und Lohnbewegungen wurde nicht geändert. Zur Waisefer nahm die Generalversammlung eine Resolution an, die die Unmöglichkeit konstatiert, ohne Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter die Arbeitsruhe in der Me-

tallindustrie durchzuführen. Der Metallarbeiterverband kann daher seinen Mitgliedern die Pflicht nicht auferlegen, den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu begeben. Wer trotzdem die Arbeit ruhen läßt, muß dies auf eigene Gefahr tun; der Verband zahlt für die Folge keine Unterstützung an Mitglieder, die aus Anlaß der Maifeier ausgesperrt werden. Im übrigen nahm der Verbandstag Stellung zu den Entwürfen einer Reichsversicherungordnung und eines Arbeitskammergesetzes sowie zur Frage des Arbeiterschutzes in der Metallindustrie.

Die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe der Metallarbeiter waren im vergangenen Jahre trotz der Krise von einem ansehnlichen Umfange, wie folgende Aufstellung zeigt:

Art der Bewegungen	Zahl der				
	Beteiligungen	Erte	Betriebe	beschäftigten Arbeiter	Beteiligten, Streikenden oder Ausgesperrten
Angriffstreiks . . .	33	27	90	9545	2001
Abwehrtreiks . . .	129	77	312	22038	8605
Ausperrungen . . .	86	26	65	42459	21517
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung:					
Angriff	191	99	1860	29862	15708
Abwehr	234	89	608	47157	21501
Zusammen . . .	623	217	2935	151061	69332

Die Kosten dieser Bewegungen betragen für die Hauptkasse 764 596 Mk., für die Lokalkassen 202 937 Mk. Die meisten Kosten verursachten die Abwehrtreiks und Ausperrungen; die ersteren erforderten eine Ausgabe der Hauptkasse von 384 831 Mk., der Lokalkassen von 157 787 Mk., die letzteren eine Ausgabe der Hauptkasse von 304 533 Mk., der Lokalkassen von 2 107 Mk. Die Abwehrtreiks hatte indes nicht unbedeutende Erfolge. Für 7915 Beteiligte wurde eine Lohnreduktion von 22 834 Mk. wöchentlich und für 725 Beteiligte eine Verlängerung der Arbeitszeit von zusammen 3258 Stunden wöchentlich abgewehrt. — Für 9453 Personen wurden Tarifverträge abgeschlossen. Lohnerrhöhungen wurden für 9247 Personen im Betrage von 15 022 Mk. wöchentlich errungen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit erzielten 6156 Personen mit zusammen 10 130 Stunden pro Woche.

Der Schneiderverband schloß im Jahre 1908 insgesamt 98 Tarifverträge ab, die sich auf folgende Branchen verteilen:

Herrenmaß- und Uniformbranche	82	Tarife für 2292 Petr. mit 9973 Pers.
Herrenkonfektion	6	" " " 21 " " 1750 "
Damen Schneiderei	8	" " " 157 " " 2477 "
Bäckerbranche	2	" " " 39 " " 10120 "

Zusammen . . . 98 Tarife für 2509 Petr. m. 24320 Pers.

Am Schlusse des Jahres 1908 waren 280 vom Schneiderverband abgeschlossene Tarifverträge in Kraft. An diesen waren die Branchen folgendenmaßen beteiligt:

Herrenmaß- und Uniformbranche	m. 247 Tar. f. 7306 Petr. m. 41023 Pers.
Herrenkonfektion	" 17 " " 192 " " 14513 "
Damen Schneiderei	" 14 " " 236 " " 3614 "
Bäckerbranche	" 2 " " 89 " " 10120 "

Zusammen . . . m. 280 Tar. f. 7773 Petr. m. 69270 Pers.

Die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Organisationsgebietes des

Schneiderverbandes hat demnach einen großen Umfang angenommen. Freilich, das Gebiet der hausindustriellen Konfektion steht zum großen Teile noch aus. Solange die Heimarbeiter nicht den Weg zur Organisation finden, werden ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch keine Regelung erfahren.

Die Generalversammlung des Lithographenverbandes, die am 14. bis 17. Juni in Cassel tagt, wird sich u. a. mit den Fragen des Zeit- oder Stücklohnes, des Anschlusses an den Verband der Lithographen und Steindrucker, der Krankenzuschkasse und der Regelung des Arbeitsnachweises beschäftigen. Die Frage des Anschlusses an den Verband der Lithographen und Steindrucker hat zunächst mehr eine prinzipielle Bedeutung, da der Widerspruch in den Mitgliederkreisen gegen einen sofortigen Anschluß noch sehr stark ist.

Kongresse.

11. Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

Frankfurt a. M., 9.—12. Mai 1908.

Die Generalversammlung ist von 59 Delegierten besucht. Anwesend sind ferner: 1 Vertreter der Generalkommission, 1 Vertreter des Deutschen Transportarbeiterverbandes und je 1 Vertreter der Konsumvereinsangestellten Wiens bzw. des österreichischen Transportarbeiterverbandes. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hat die Einladung dankend abgelehnt.

Der Bericht des Vorstandes für das Jahr 1908 ergibt, daß der Mitgliederbestand sich von 1903 zu Beginn des Jahres 1908 auf 2160 erhöht hat. In Deutschland sollen 5000 Lagerhalter und Lagerhalterinnen beschäftigt sein, so daß circa 45 Proz. organisiert sind. Die Gesamtauflage der „Monatsblätter“ beträgt zurzeit 2450 Exemplare. Der Kasernenbericht schließt mit einem Gesamtvermögen von 45 000 Mk. ab. Die Einnahmen und Ausgaben für 1908 balanzieren bei einem Kasernenbestande von 1252,10 Mk. mit 28 917,11 Mk.

Durch Tarifverhandlungen mit den einzelnen Konsumvereinen wurden in vielen Orten Erfolge erzielt. Bei einzelnen Vereinen wurden Arbeitszeitverkürzungen durchgesetzt und bei vielen Gehaltserrhöhungen errungen. Ueber die Erfolge selbst sagt der Vorstandsbericht: „Die Erfolge sind keineswegs befriedigende, jedoch können sie wohl als Beweis dienen, daß es vorwärts geht. Diese Erfolge werden uns dazu dienen, die Halsstarrigkeit und Rückständigkeit der Verwaltungen, die absolut keine Zugeständnisse machen wollen, zu bekämpfen. So wie die Vereine in den obengenannten Bezirken Verbesserungen treffen konnten, so müssen es auch andere können. Freilich wird es dazu noch manches Kampfes bedürfen.“

Nach eingehender Diskussion, in welcher von einzelnen Rednern behauptet wird, daß sie den 1. Mai nicht feiern könnten, weil ihnen Schwierigkeiten gemacht worden seien, wird dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt und ihm für seine Tätigkeit in den Jahren 1907/08 eine Entschädigung von 1500 Mk. bewilligt.

Ueber die Tarifgemeinschaft mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine referierte Bammes-Leipzig. Er befürwortet den Abschluß eines Tarifs auf Grund des Dienstvertrages, wie ihn der Zentralverband deutscher Konsumvereine in Vorschlag gebracht hat. Die

(Entscheidung des Schiedsgerichts für Arbeiter-
versicherung in Gera vom 25. März 1908, Akten-
zeichen Nr. 7/08.)

Verbesserung um 5 Proz. — grundsätzlich
nicht wesentlich.

... Dieser Auffassung hat sich das Rekursgericht
in Anbetracht der immer noch vorhandenen schweren
Schädigung der rechten Hand des Refursklägers an-
geschlossen, zumal auch das Schiedsgericht nach
Augenschein nur eine Verbesserung um 5 Proz.
angenommen hat, eine solche aber grundsätzlich
nicht wesentlich ist. . . .

(Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom
13. Januar 1909, Aktenzeichen Ia 11 298/08-13 B.)

Unabänderlichkeit des Jahresarbeits-
verdienstes.

Eine große Härte und Ungerechtigkeit ist es, daß
der einmal berechnete Jahresarbeitsverdienst für er-
wachsene Arbeiter unabänderlich ist, mag der Unfall
auch noch so weit zurückliegen, und mögen sich die
wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen noch so sehr
verschlechtert haben. Ein Beispiel ist die Unfalls-
sache des Arbeiters St. in Angstedt, der im Jahre
1885 einen Unfall erlitten hat, für dessen erwerbs-
beschränkende Folgen er mit einer Rente von
60 Proz. gleich 15 Mk. monatlich „ent-
schädigt“ wird. Die Rente ist nach dem von der Ver-
waltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohn
berechnet, der 1885 in Angstedt 1,50 Mk. betrug, seit
1907 aber 2,50 Mk. beträgt. Wäre der Arbeiter im
Jahre 1907 oder später verunglückt, so hätte er bis
dahin nicht nur seine volle Arbeitskraft behalten,
sondern die 60 prozentige Rente würde auch 25 Mk.
monatlich betragen. Der Arme aber, der schwer ver-
unglückt ist, muß sich sein Leben lang mit 15 Mk.
monatlich begnügen, trotzdem den Armen und
Kerumen des Volkes alles zum Leben Notwendige
und Unentbehrliche durch die „nationale Wirtschaftspolit“
unserer agrarischen „Patrioten“ und ihrer
bürgerlichen Vasallen ins Ungemeine verteuert
worden ist und immer noch mehr verteuert werden
wird. Hier ist eine große Lücke im Gesetz.
Es ist ein Gebot der einfachsten Gerechtigkeit und
eine Pflicht der Humanität, diese Lücke so schnell
wie möglich auszufüllen. Die neue Reichs-
versicherungsordnung bietet die beste Gelegenheit
dazu.

Die Rechtsprechung des Reichsversiche-
rungsamtes und die Sachlichkeit eines
Ubergutachters.

Der landwirtschaftliche Arbeiter M. in Lusan
erlitt am 2. Oktober 1906 dadurch einen Betriebs-
unfall, daß er sich beim Aufrichten eines um-
gefallenen zentnerschweren Kartoffelsackes eine
Zerrung und Zerreißung eines Muskels (Delta-
muskel) des linken Oberarmes zuzog. Von allen
beteiligten Instanzen und Personen wurde bis zu-
letzt anerkannt bzw. mit keinem Worte bezweifelt,
daß es sich um ein wirkliches Unfallereignis handelte,
daß ein Betriebsunfall vorlag. Zunächst wurde es
von der Altenburgischen landwirtschaftlichen Ver-
einigung anerkannt, die die Bewilligung
einer Entschädigung nur deshalb ablehnte, weil nach
dem für sie maßgebenden ärztlichen Gutachten er-
werbsbeschränkende Folgen des Unfalles nicht zurück-
geblieben wären. Dann wurde das Ereignis von
allen behandelnden und untersuchenden Ärzten als
Unfall anerkannt, nämlich von Dr. Peiser in Ahl-
städt, Dr. Ahlers und Dr. Voigt in Gera, die be-
gutachteten, daß noch erhebliche Verminderung der

Erwerbsfähigkeit bestände, von Z.-M. Dr. Schom-
burg in Gera (Beauftragter der Berufsgeossen-
schaft) und Dr. Ahlemann in Altenburg (Schieds-
gerichtsachverständiger), die es verneinten, daß der
Unfall erwerbsbeschränkende Folgen hinterlassen
habe. Aber, wie gesagt: keiner dieser ärztlichen
Gutachter kam auf den Gedanken, daß hier gar kein
Unfall vorliege. Diese Entdeckung zu machen, blieb
dem Prof. Dr. Niedel in Jena vorbehalten. Das
Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Altenburg
hatte auf Grund des Gutachtens seines Sachver-
ständigen Dr. Ahlemann die Berufung zurückge-
wiesen. Der Verletzte legte Rekurs ein, und das
Reichsversicherungsamt beauftragte den Direktor der
chirurgischen Universitätsklinik in Jena, Prof. Dr.
Niedel, mit der Abgabe eines Ubergutachtens. Dieser
Arzt erklärte zwar, daß die Erwerbsfähigkeit des
Klägers um 20 Proz. herabgesetzt sei, und daraufhin
wäre ihm die Rente zugesprochen worden, wenn ihm
nicht der Herr Professor die paar Mark dadurch
wieder aus der Hand geschlagen hätte, daß er ver-
hauptete, es liege gar kein Unfall, sondern ein Krank-
heitsprozeß vor. Das Gutachten ist so bezeichnend,
daß es der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden
darf. Die wesentlichen und charakteristischen
Stellen lauten:

... Patient leidet in beiden Schultergelenken
an leichter sogenannter deformierender Gelenk-
entzündung, und zwar ist rechts der Sinorpel offen-
bar mehr abgegriffen als links, daher das viel
stärkere Sinorren rechts; links dagegen besteht an-
scheinend ein geringfügiger Schwund des Kopfes.
Aus vorstehendem ergibt sich, daß am 2. 10. 06 ein
Unfall im engeren Sinne nicht stattgefunden hat.
Patient hat lediglich das obere Ende eines 100
Pfund schweren Kartoffelsackes gepackt, um den Sack
aufzurichten, also eine Tätigkeit ausgeübt, wie sie
von jedem Feldarbeiter verlangt wird. Wenn er
dennoch (!) Schmerzen in der Schulter spürte, so
beweist das mit voller Sicherheit, daß sein Schulter-
gelenk beim Aufheben des Sackes krank war. Daß
er sich bei dieser Gelegenheit Muskeln und Sehnen
verdreht hätte, das ist gänzlich ausgeschlossen; so
leicht verdreht man sich doch nicht den außerordent-
lich kräftigen Deltamuskel. Der Arzt gibt an, daß
Schwellung vorhanden habe; dieselbe (!) ist möglich,
könnte durch einen Bluterguß ins Gelenk bedingt ge-
wesen sein, jedenfalls nicht durch Muskelriß.

Auffallend ist allerdings, daß, wenn Schwellung
vorhanden war, der Unfall nicht sofort zur Anzeige
gebracht ist, daß Patient mehr als ½ Jahr wartete,
bis er mit dem Unfälle zum Vorschein kam; in
unserer unfallfrohen Zeit wird doch
auch die geringste Kleinigkeit meist
alsbald angezeigt.

... Individuen mit beginnender deformierender
Gelenkentzündung der Schultergelenke merken von
ihrem Leiden oft wenig oder gar nichts, bis eine
irgendwie etwas energische Anstren-
gung mit dem betreffenden Arme ge-
macht wird, ein Stoß die Schulter
trifft usw., dann tritt das Leiden unter sehr
heftigen Schmerzen in die Erscheinung, ohne daß
immer Schwellung und Bluterguß ins Schulter-
gelenk erfolgt, falls nicht die Gewaltein-
wirkung eine energische war.

Für gewöhnlich genügt leichteste Beanspruchung
des Gelenkes, um dann sehr heftigen Schmerz aus-
zulösen; derselbe (!) wiederholt sich, wenn Patient
in der ersten Zeit eine etwas stärkere Bewegung mit
der Schulter macht; nach und nach wird er ge-

Debatte war eine ausgedehnte und teilweise sehr heftige. Der § 8 des Dienstvertrages, der die Mantofrage regelt, bildet den Streitpunkt. Dem Centralverband deutscher Konsumvereine wurde zum Vorwurf gemacht, daß er in derselben Weise wie die Großindustriellen den „Herrenstandpunkt“ gegen die Lagerhalter hervorhebe. In namentlicher Abstimmung wird mit 32 gegen 32 Stimmen die Annahme des Dienstvertrages abgelehnt.

Ueber die Reichsversicherungsordnung referiert Gustav Bauer-Verein. Die von dem Referenten vorgeschlagene Resolution fand einstimmige Annahme:

Die 11. ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands protestiert mit aller Entschiedenheit gegen den durch die Reichsversicherungsordnung geplanten Raub des Selbstverwaltungsrechts der Ortskrankenkassen und die damit verbundene völlige Entziehung der Versicherten.

Die Generalversammlung fordert: Aufrechterhaltung des bisherigen Selbstverwaltungsrechts der Ortskrankenkassen. Gewährung desselben auch für die Landkrankenkassen. Weitergehende Centralisation der Krankenkassen (Aufhebung der Betriebs- und Zünftekrankenkassen).

Für die Invalidenversicherung bringt der Entwurf der Reichsversicherungsordnung die so dringend notwendige Erhöhung der Renten nicht. Die im Gesetz vorgesehene Lohnklassen sind unzureichend und den heutigen Verdiensthältnissen nicht mehr entsprechend. Die Einführung weiterer Lohnklassen (bis zu 5000 Mk. Jahresarbeitsverdienst) ist unbedingt notwendig.

Durch die Einführung höherer Lohnklassen werden auch die Witwen- und Waisenrenten sich steigern. Die Rente einer erwerbsfähigen Witwe soll mindestens 180 Mk. pro Jahr, die Rente einer invaliden Witwe mindestens 360 Mk. pro Jahr betragen. Ebenso muß der Mindestbetrag einer Waisenrente auf 180 Mk. pro Jahr festgesetzt werden.

Von der geringfügigen Ausdehnung des Versicherungsanspruches abgesehen, wodurch auch ein Teil der Lagerhalter und Lagerhalterinnen in die Versicherung einbezogen wird, bringt der Entwurf auf dem Gebiete der Unfallversicherung nur Verschlechterungen für die Versicherten. Die Bestimmungen über die Gestaltung des Rechtsweges, den Begriff der Erwerbsunfähigkeit, die Festlegung der Renten, bis zu 20 Proz. auf Zeit, die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, Renten der Rente, die Abfindung, stellen so wesentliche Verschlechterungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustande dar, daß der Entwurf als unannehmbar bezeichnet werden muß.

Die Generalversammlung spricht ihre Entrüstung darüber aus, daß die Regierung die seit mehr als 25 Jahren bestehenden Rechte der Versicherten nehmen und die Leistungen erheblich verschlechtern will.

Die Generalversammlung ruft alle Berufsangehörigen zu einer energischen Abwehr der von der Regierung geplanten „Reform“ der Arbeiterversicherung auf.

Nicht Entziehung der Versicherten und Verschlechterungen der Leistungen, sondern Sicherstellung und Erweiterung der Selbstverwaltung muß das Leitmotiv einer gesunden Reform sein.

Die Unterstützungs-einrichtungen des Verbandes werden erweitert durch Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Die beantragte Einführung der Kranken- und Sterbeunterstützung wird abgelehnt. Stellenlose Mitglieder können eine wöchentliche Unterstützung von 15 Mk. auf die Dauer von 13 Wochen beziehen. Der Höchstbetrag der Umzugsunterstützung wird von 50 auf 75 Mk. und die wöchentliche Gemäßregeltenunterstützung von 15 auf 18 Mk. erhöht. Der Monatsbeitrag wird auf 1,75 Mk. festgesetzt. Abgelehnt wird ein Antrag, den Vorstand zu beauftragen, der Einführung einer Unterstützung als Beihilfe zur Invalidenversicherung näherzutreten und eine diesbezügliche Vorlage der nächsten Generalversammlung vorzulegen. Abgelehnt wird auch ein Antrag Braunschweig: Ueber

Generalversammlungsbeschlüsse, welche eine Erhöhung der Beiträge sowie Einführung von neuen Unterstützungs-zweigen und Erhöhung bestehender Unterstützungsätze bezwecken, ist eine Abstimmung der Mitglieder herbeizuführen.

Beschlossen wird, den Kopf der „Monatsblätter“ in „Lagerhalter-Zeitung“ umzuändern. Der Antrag, das Verbandsorgan monatlich dreimal erscheinen zu lassen, wird abgelehnt.

Die neuen Bestimmungen des Statuts treten am 1. Juli cr. in Kraft.

Der Vorsitzende Reinsdorf-Leipzig wird einstimmig wiedergewählt. Der Sitz des Ausschusses bleibt Berlin. Der Vorstand wird beauftragt, einen zweiten Beamten anzustellen.

Die Diäten werden auf 12 Mk. pro Tag festgesetzt. Dem Delegierten aus Lübeck, der unter Entziehung der Generalversammlung feststellt, seine Verwaltung (Konsumverein Lübeck) habe erklärt, das Gehalt für die Tage seiner Abwesenheit abzugeben, wird der Lohnausfall vergütet.

Hinsichtlich der Verschmelzung wird der Vorstand beauftragt, mit den Vorständen der Handlungsgeschilfen- und Transportarbeiterverbandes in Verhandlungen zu treten, ob eine Verschmelzung der drei Verbände zu ermöglichen sei. Abgelehnt wird ein Zusatzantrag, mit den Transportarbeitern allein weiter zu verhandeln, wenn mit den Handlungsgeschilfen keine Einigung erzielt wird.

Die nächste Generalversammlung findet 1911 in München statt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bauarbeiter (Maurer, Bauhilfsarbeiter und Zimmerer) in Hamburg und Umgebung sind in der letzten Woche ausgesperrt worden. Die Unternehmer lehnten jede Lohnerhöhung und jede Verkürzung der Arbeitszeit ab und wollen nun mit Hilfe der Aussperrung die Arbeiter müde machen. Ein Teil der Unternehmer will indes eine Verständigung mit der Arbeiterschaft und beabsichtigt nicht auszusperrn. Diesen Unternehmern soll auf Geheiß der Scharfmacher die Lieferung von Baumaterialien entzogen werden. Auch wollen angeblich die Banken die Baugelder zurückhalten.

Die Zigarrenfortierer in Hamburg-Altona und Ottensen sind in den Ausstand getreten. Der Kampf betrifft die Regelung des Lehrlingswesens, die Einführung der Frauenarbeit und die Nichtanerkennung des Koalitionsrechtes. Die Raupikanten lehnen jede Verhandlung ab.

Arbeiterversicherung.

Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Im Zweifel zugunsten.

„Das Schiedsgericht ist bei dem Widerspruch zwischen dem nur 20 bis 25 Proz. Erwerbsfähigkeitsbeschränkung annehmenden Gutachten Prof. Dr. Köllikers und dem des Schiedsgerichtsfachverständigen Dr. Voigt dem letzteren gefolgt, . . . in Befolgung des Prinzips, bei sich widersprechenden Gutachten, deren Begründung beiderseits zu erheblichen Bedenken für den Laien Anlaß nicht bietet, sich in Zweifelsfällen dem für den Verletzten günstigeren anzuschließen.“

Wäre die Säge Eigentum des Unternehmers gewesen, dann hätte der Verletzte seine Unfallrente erhalten. Da sie indes Eigentum des Verletzten, trotzdem indessen doch nur der Betriebstätigkeit diente, konnte eine Rente nicht gewährt werden.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten um diese Härte der Rechtsprechung zu beseitigen. Die erstere ist die, daß auch jene Unfälle zu entschädigen sind, die ihre Ursache in den oben bezeichneten Tatsachen finden. Die zweite, daß die Unternehmer allein das Handwerksgerät zu beschaffen haben.

Berlin.

G. Pinf.

Gewerbegerichtliches.

Ein bemerkenswertes Urteil des Gewerbegerichts in Bergedorf.

Die Ursache des Streitfalles ist kurz folgende: Die Arbeiterin D. arbeitete bis zum 26. September 1908 auf der Cap-Asbestfabrik von Rothenburger in Bergedorf. Vertraglich war das Arbeitsverhältnis bis mindestens 1. Oktober 1908 abgeschlossen. Nachdem die Arbeiterin D. aber gegen den Vorarbeiter ihres Betriebes wegen öffentlicher und tätlicher Beleidigung klagbar geworden, wurde sie zwei Tage nach dem Entscheidungstermin, in dem der Vorarbeiter die Beleidigung mit dem Ausdruck tiefsten Bedauerns zurückgenommen, von dem Direktor Rothenburger entlassen unter Auszahlung eines Lohnes bis zum 30. September 1908. Hiermit war die Arbeiterin D. nicht zufrieden und ließ durch den Geschäftsführer ihrer Organisation (Fabrikarbeiterverband, Fabrikhülle Bergedorf) Klage auf Zahlung eines Lohnes von weiteren 14 Tagen erheben. Die Klage stützte sich darauf, daß der Arbeitsvertrag bis mindestens 1. Oktober 1908 lautet, mithin anzunehmen war, daß das Arbeitsverhältnis über den 1. Oktober 1908 auszudehnen ist, wenn eine vorherige, rechtzeitige Kündigung des Vertrages nicht erfolgt. Dieses ist seitens der Fabrik nicht geschehen. Ebensonenig ist für die Zeit nach dem 1. Oktober ein besonderer Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, die Mlägerin habe daher Anspruch auf vierzehntägige Kündigung nach dem 1. Oktober. Der Vertreter der Beklagten beruft sich auf den Vertrag, gibt aber zu, daß Mlägerin über den 1. Oktober hinaus beschäftigt worden wäre, wenn sie sich besser betragen hätte. Im übrigen sei die Klage hinjällig, weil Mlägerin ein Schriftstück unterzeichnet, wonach sie erklärt, keine Forderung an den Beklagten zu haben. Weiter komme § 3 der Arbeitsordnung in Betracht, der besagt, daß das Arbeitsverhältnis von Seiten des Arbeitgebers und der Arbeiter ohne vorherige Kündigung gelöst werden könne; ferner sei Mlägerin bei der Maschine schlafend vorgefunden worden, ein Grund zur sofortigen Entlassung. Diesem trat der Vertreter der Mlägerin, Genosse Arismannst, entgegen. Wenn die Mlägerin einen Vertrag mit der Fabrik für mindestens ein Jahr abgeschlossen hat, fenne die Arbeitsordnung nicht in Betracht gezogen werden; würde die Arbeitsordnung Gültigkeit haben, dann ist der Vertrag hinjällig. Beides, Arbeitsordnung und Vertrag, als bestimmend anzuerkennen, gehe nicht an, weil eins dem anderen widerspricht. Die geleistete Unterschrift der herangezogenen Erklärung kann nicht in Betracht gezogen werden, da unter den gegebenen Umständen der Mlägerin nicht Zeit zum Durchlesen und Ueberlegung gelassen worden ist. Die Aussage, Mlägerin sei am 26. September an der Maschine schlafend vorgefunden und aus

diesem Grunde entlassen worden, sei nur ein Vorwand und siehe übrigens im Widerspruch mit anderen Zeugenaussagen. Der eigentliche Grund sei, daß Mlägerin sich nicht habe beleidigen und mißhandeln lassen. Im Gegensatz zum Voritzenden stehe er auf dem Standpunkt, daß der Mlägerin eine Entschädigung unter Bezugnahme auf § 122 der Gewerbeordnung zustehe, da vor dem 1. Oktober eine Kündigung überhaupt nicht statthaft war. Das Gericht beschloß: Beklagte wird verurteilt, an die Mlägerin für acht Arbeitstage a 2 Mk. gleich 16 Mk. zu bezahlen. Mit dem weitergehenden Anspruch wird die Mlägerin abgewiesen. Begründet wurde das Urteil wie folgt:

„Bei Prüfung des Sach- und Streitverhältnisses der Parteien war zunächst zu entscheiden, ob hinsichtlich der Entlassung der Mlägerin die Bestimmungen des Vertrages vom 28. Oktober 1907, nach welchem die Mlägerin sich laut § 2 verpflichtet hat, mindestens bis zum 1. Oktober 1908 bei der Beklagten zu arbeiten, Anwendung finden, oder ob bezüglich der Kündigungsbeugnis die Bestimmung des § 3 der allgemeinen Arbeitsordnung, nach welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit das Recht haben, ihr Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, gleichgültig, ob die Arbeiter in Tag- oder Wochenlohn stehen, in Berücksichtigung zu ziehen war.

Das Gericht war der Ansicht, daß nur der Arbeitsvertrag vom 28. Oktober 1907 in Frage kommt. Dieser sagt freilich im § 1:

„Die unterzeichneten Arbeiterinnen treten bei den Asbestwerken in Beschäftigung unter Zugrundelegung der bestehenden Arbeitsordnung vom 14. März und der ev. Nachträge.“

Gleichwohl können die Bestimmungen des § 3 dieser Arbeitsordnung hinsichtlich der Kündigung für die Mlägerin nicht zur Anwendung kommen, da ein längerer „mindestens bis zum 1. Oktober 1908“ laufender Arbeitsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen war.

Eine Bestimmung kann rechtlich nur zur Anwendung kommen, und für das Gericht bestand kein Zweifel, daß die Beklagte, wie dies aus der ganzen Verhandlung hervorging, gleichfalls der Ansicht gewesen ist, daß die Mlägerin vor dem 1. Oktober 1908 überall nicht entlassen werden konnte. Dies hat neben dem beklagten Vertreter der Zeuge Starke ausdrücklich bestätigt. Auch daß der Mlägerin seitens der Fabrikleitung der Lohnanspruch bis zum 30. September dieses Jahres zuerkannt und ausbezahlt wurde, spricht für diesen Standpunkt.

Die weitere Frage, ob mit dem 1. Oktober d. J. das bestehende Arbeitsverhältnis aufhörte, mußte verneint werden. Der Arbeitsvertrag sagt ausdrücklich „mindestens bis 1. Oktober“. Es stand den Parteien mithin frei, auf den 1. Oktober 1908 zu kündigen, wenn sie das Vertragsverhältnis lösen wollten. Dies ist aber nicht geschehen. Vielmehr ist die Mlägerin, nachdem sie am 26. September d. J. bei der Maschine schlafend vorgefunden wurde, von dem Vorarbeiter Starke zur Anzeige gebracht und darauf gegen Zahlung des Lohnes bis zum 30. September d. J. entlassen worden. Damit hat die Beklagte, wie schon hervorgehoben, anerkannt, daß sie die Entlassung nicht nach der Arbeitsordnung sofort aussprechen konnte, vielmehr für die Beendigung des Vertragsverhältnisses der Vertrag vom 28. Oktober 1907 maßgebend war. Die Beklagte irre aber darin, wenn sie annahm, das Vertragsverhältnis endige mit dem 1. Oktober ohne weiteres. Sollte dieser Tag als Ende des Arbeitsvertrages gelten, dürfte der Vertrag nicht bis

ringer, verliert sich aber erst ganz nach vielen Monaten und auch nur dann, wenn das Gelenk fortwährend gebraucht wird (nur nicht sehr intensiv, das verträgt es nicht). Läßt Patient dagegen nach der ersten Attacke den Arm dauernd hängen, überwindet er nicht den bei jeder Bewegung einsetzenden Schmerz, so bleibt letzterer noch Jahr und Tag bestehen, die Schultermuskulatur schwindet, der Arm wird schwächer und schwächer.

... Auch jetzt ist sein linkes Schultergelenk nicht erheblich erkrankt, aber er kann es nicht gebrauchen, weil Schmerz eintritt beim Gebrauche; das rechte ist stärker, er gebraucht den Arm, weil Schmerz fehlt; letzterer wird wahrscheinlich kommen, wenn er mit dem rechten Arm auch Kartoffelsäcke aufheben will. Zu schwerer Arbeit mit Hacke und Schaufel, zum Heben von Lasten sind Leute mit solchen leicht erkrankten Schultergelenken überhaupt nicht mehr zu gebrauchen, hartiges Erheben des Armes vertragen sie nicht, dagegen arbeiten sie ungestört mit beiden Unterarmen, wenn die Oberarme herabhängen.

Die mir vorgelegte Frage lautet nun, ob noch Folgen des Unfalles vom 2. Oktober 1906 bestehen; wie ich schon erwähnt, halte ich den Versuch, einen auf dem Boden liegenden Sack mit Kartoffeln aufzurichten, nicht für einen Unfall, doch wird diese Frage, ob Unfall vorliegt oder nicht, von Seiten (!) des Gerichts entschieden werden.

Wird sie bejaht, so kommt „Verschlimmerung eines bestehenden Leidens“ in Frage, und dann muß ich als Gutachter sagen, daß in der Tat das Leiden ... durch den Unfall verschlimmert ist, daß er den linken Arm im Schultergelenk nur mit Mühe und unter Schmerzen gebrauchen kann, dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit um zirka 20 Proz. beeinträchtigt ist ...

Hinzuzufügen ist, daß das Leiden in seinem weiteren Verlaufe wohl schlimmer werden wird, und daß die Berufsgenossenschaft dann auch für die weiteren Konsequenzen dieser Verschlimmerung wird aufkommen müssen, bloß (!) weil ein an leichter deformierender Gelenkentzündung leidender Mann am 2. 10. 06 wohl in etwas häftiger, ungeschickter Weise einen Sack mit Kartoffeln aufzuheben versuchte, nicht einmal aufgehob.

Da haben wir einen

Obergutachter

wie er sich ungeeigneter zum amtlichen unparteiischen Gutachter nicht besser offenbaren kann. Ein solches Obergutachten eines reichsversicherungsamtlichen Sachverständigen ist uns doch noch nicht zu Gesicht gekommen.

Aber nicht nur das Gutachten ist bezeichnend, sondern auch das Urteil des Reichsversicherungsamtes. Zweifellos liegt hier ein Unfall und als Folge mindestens die Verschlimmerung einer latenten Krankheit vor. Selbst auf Grund des Gutachtens Prof. Dr. Nidels hätte dem Verletzten eine Rente zugesprochen werden müssen. Das Reichsversicherungsamt wies jedoch den Refurs zurück. (Aktenzeichen Ia 989/08. 14A.)

Interessant wäre es, die sich widersprechenden Gutachten von 6 Ärzten nebeneinander zu stellen; aus räumlichen Gründen ist das aber nicht möglich.

Gera-Neuß.

Felix Fraenkel.

Kein Betriebsunfall — eigenwirtschaftliches Interesse!

Der Zimmerlehrling Richard M. war nach seiner Angabe mit einem Gesellen an der Abrichtemaschine mit dem Abrichten von Hölzern beschäftigt gewesen. Der Geselle mußte für einen Augenblick die Werkstatt verlassen. Er will dem M. dabei noch ausdrücklich untersagt haben, nicht etwa die Abrichtemaschine anzustellen. Dessenungeachtet setzte der Lehrling die Maschine in Bewegung, um sich einen „Sägenspanner“ für seine Handfäße zu schneiden. Dabei ist M. mit der linken Hand in die Maschine geraten und hat eine Verletzung der linken Hand erlitten. Der Kläger verlangte von der nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft eine Unfallrente. Der Antrag wurde von der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen, „weil es sich nicht um einen Betriebsunfall, sondern um ein eigenwirtschaftliches Interesse handelt.“

Die Berufung wurde auch vom Schiedsgericht zurückgewiesen. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts wurde Refurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt. Der Kläger behauptete, daß ein Verbot nicht ausgesprochen sei, er habe wiederholt die Abrichtemaschine angestellt und auch daran gearbeitet. Die vernommenen Zeugen konnten merkwürdigerweise hierüber nichts sagen. Nunmehr wurde M. mit seinen Rentenansprüchen auch vom Reichsversicherungsamt abgewiesen. Der erkennende Senat führt in den Urteilsgründen folgendes an: „Am Unfalltag war der Kläger von dem Zimmergesellen B., welchem er beim Anfertigen einer Tischplatte beigegeben war, nur beauftragt, die Tischleisten an die Maschine heranzubringen. Hierbei hat B. dem Kläger wiederum verboten, die Maschine zu bedienen. Dessenungeachtet hat der Kläger, als B. die Werkstatt auf kurze Zeit verlassen hatte, die Abrichtemaschine in Bewegung gesetzt, um sich einen Sägenspanner für seine Säge zu schneiden. Hierbei geriet er mit der linken Hand in die Maschine.“

Bei diesem Sachverhalt hat der Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung. Allerdings schließt nicht schon leichtsinniges und fahrlässiges oder verbotswidriges Handeln, sondern nur vorsätzliche Herbeiführung des Schadens an sich den Entschädigungsanspruch aus einem Betriebsunfall aus, und vorsätzlich in diesem Sinne hat der Kläger zweifellos nicht gehandelt. Die Anerkennung eines Betriebsunfalles setzt aber überhaupt zunächst voraus, daß die Unfall bringende Tätigkeit dem versicherten Betriebe zuzurechnen ist. — Vergl. Ref.-Entsch. 1903 A. N. d. R. V. A. 1902 S. 64. — Nun ist nicht erwiesen, daß die Fertigung eines Sägenspanners dem Betriebe gedient hat. Ein unmittelbarer Anlaß, den Spanner für den Betrieb herzurichten, lag keineswegs vor, da der Kläger, wie B. glaubhaft bekundet hat, damals am Unfalltag nur die Tischleisten herbeizutragen hatte und einer Säge bei dieser Gelegenheit gar nicht bedurfte. Wenn nun der Kläger die Abrichtemaschine zur Herstellung des unstrittig für seine eigene Säge bestimmten Spanners benutzt hat und bei dieser Gelegenheit verunglückt ist, dann hat er lediglich im eigenwirtschaftlichen Interesse gehandelt, nicht aber eine Betriebs-tätigkeit ausgeführt, und da er hierbei sogar entgegen einem Betriebsverbot sich der Betriebsmaschine bedient hat, so hat er einen Unfall bei dem Betrieb im Sinne des Gesetzes nicht erlitten; er war bei seinem eigenmächtigen Handeln im eigenen Interesse nicht versichert.“

„mindestens 1. Oktober 1908“ lauten. Wollte die Beklagte die Klägerin an diesem Tage entlassen, mußte sie kündigen. Als Kündigungsfrist konnte, da im Vertrage nicht besonders vereinbart worden war, nur die gesetzliche Kündigungsfrist gemäß § 122 der Gewerbeordnung mit 14 Tagen in Betracht kommen; mithin ließ das Arbeitsverhältnis, wenn angenommen wird, daß der 26. September cr. als Tag der Kündigung anzusehen ist, rechtlich bis zum 10. Oktober 1908. Die Beklagte hat somit der Klägerin abzüglich der bezahlten vier Arbeitstage noch für acht Arbeitstage a 2 Mk., in Summa 16 Mk., zu zahlen. Bezüglich der von der Klägerin unterschriebenen Quittung war das Gericht der Ansicht, daß die darin enthaltene Erklärung: „keine Forderung an die Beklagte mehr zu haben“ unbeachtlich bleiben mußte. Die Unterschrift der Erklärung wurde im Augenblick ihrer Entlassung gefordert und gegeben, und ist der Klägerin darin beizutreten, daß sie durch die Vollziehung der Quittung ihrer Rechte gegen die Beklagte nicht verlustig gehen wollte und in der begreiflichen Aufregung, in der sie sich befand, faum in der Lage gewesen ist, die Tragweite ihrer Handlung zu übersehen.

Die Frage endlich, ob Klägerin etwa durch ihr Verhalten einen Grund zur sofortigen Entlassung gegeben hat, erscheint für die Beurteilung der Sachlage nicht von wesentlicher Bedeutung, da Beklagte offenbar, wie sich aus der Lohnzahlung vom 26. September bis 30. September ergibt, selbst nicht der Ueberzeugung gewesen ist, daß ein wichtiger Grund aus § 123 der Gewerbeordnung vorliegt. Das Gericht hat auch aus den Verhandlungen nicht den Eindruck entnehmen können, daß Beklagte in dieser Beziehung im Recht gewesen wäre.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.“

Gewerbegerichtswahl in Nürnberg.

Am 18. und 19. Mai fanden in Nürnberg die Wahlen zum Gewerbegericht zum ersten Male nach dem System der Verhältniswahl statt. Für die freien Gewerkschaften endete diese Wahl mit einem zufriedenstellenden Ergebnis. Bei der Wahl der Arbeitgeber entfielen auf die Liste der vereinigten Liberalen 1818 Stimmen und auf die Liste der freien Gewerkschaften 355 Stimmen, so daß von 18 gewählten Beisitzern 15 auf die liberale Liste und 3 auf die Liste der Gewerkschaften entfielen. Bei der Wahl der Arbeitnehmer beisitzer vereinigten sich auf die Liste der freien Gewerkschaften 13 147 Stimmen, auf die der Christlichen 1294 und auf die Liste der Hirsch-Dunderschen und des freisinnigen Arbeitervereins 550 Stimmen. Letzterer Liste schlossen sich auch die „Gelben“ an. Die 18 Sitze wurden so verteilt, daß die freien Gewerkschaften 16 Beisitzer und die Christlichen und Hirsch-Dunderschen mit ihrem Anhang je einen Beisitzer erhielten. Auf die letztere Gruppe wäre nach dem eigentlichen Proportionalverfahren überhaupt kein Sitz gefallen, weil die Stimmenzahl nicht einmal den Quotienten erreichte und der Bruchteil, den die freien Gewerkschaften über den 16. Beisitzer hatten, größer war, als die Stimmenzahl der Hirsch-Dunderschen. Durch ein fein ausgeklügeltes Berechnungssystem brachte man aber heraus, daß auch der kleinsten Partei ein Sitz zufallen müßte und infolge dieses Systems wurde dann auch der Hirsch-Dunderschen Liste ein Sitz zugesprochen. Die Konsequenz dieser Berechnung wird sich vielleicht schon bei den nächsten Wahlen zeigen. Wenn sich bei der nächsten Gewerbegerichtswahl 19 kleine Gruppen be-

teiligen, so wird man jedenfalls nach nürnbergischer freisinniger Berechnungsweise herausbringen, daß man jeder kleinen Gruppe einen Beisitzer zusprechen muß und für die Liste der vereinigten Gewerkschaften wird dann vielleicht gar kein Sitz mehr übrigbleiben.

Kartelle und Sekretariate.

Bekanntmachung des Gewerkschaftskartells in Weiden.

Der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells in Weiden (Bayern), Michael Robl (Brauerei), hat den Posten als Vorsitzender niedergelegt und ist zu den Gegnern übergetreten. Ersuche deshalb alle Zusendungen für das Gewerkschaftskartell an Adolf Wirth, Porzellandreher in Weiden (Bayern), Lerchenfeldstr. 88½, zu senden.

Mit koll. Gruß

Gewerkschaftskartell Weiden und Umgegend.

J. A.: Adolf Wirth.

Genossenschaftliches.

Die Tabakarbeitergenossenschaft in Burgsteinfurt in Westfalen

hat sich erfreulicherweise günstig entwickelt. Die Genossenschaft wurde infolge der von der reichen Firma Rottmann im Jahre 1907 vorgenommenen Aussperrung der Tabakarbeiter gegründet. Die Firma, an deren Spitze ein Millionär steht, verweigerte den beschäftigten Arbeitern das Koalitionsrecht. Im Verlauf des lange und heftig geführten Kampfes erklärte die Firma dann, die Koalitionsfreiheit gewähren zu wollen, jedoch nur dann, wenn die Arbeiter sich dem „christlichen Verbands“ anschließen würden.

Diese Sorte Koalitionsrecht lehnten die Arbeiter ab und traten durch Gründung einer eigenen Produktionsstätte dem andauernden Unternehmerübermut entgegen.

Der Geschäftsabschluß der Genossenschaft für das Jahr 1908 ergibt einen Reingewinn von 3000 Mark. Dazu kommt, daß die Genossen sich bereits eine neue Fabrik errichtet haben, ein massives Gebäude mit großen hellen Arbeitsräumen. Außerdem wurden zwei neue Maschinen aufgestellt, womit eine noch weit bessere und größere Produktion des von der Genossenschaft hergestellten Rauchtabaks erzielt wird. Der Rauchtabak wird in zirka 20 verschiedenen Sorten und Packungen auf den Markt gebracht und erfreut sich in Arbeiterkreisen schon einer regen Nachfrage.

Die Genossenschaft beschäftigt zurzeit 11 Arbeiter, welche zum Teil bei der Firma Rottmann über 30 Jahre in Arbeit gestanden haben.

Die Arbeitszeit beträgt nach dem mit dem Deutschen Tabakarbeiterverband abgeschlossenen Tarif täglich neun Stunden, Sonnabends acht Stunden. Der Lohn für die Rauchtabakarbeiter beträgt pro Stunde 40 Pf. Die übrigen Betriebe am Orte zahlen einen weit geringeren Lohn, in der Regel nur pro Stunde 20 Pf. bei zehnstündiger Arbeitszeit.

Infolge der Errichtung der neuen Fabrik kann der Absatz bedeutend vergrößert und können weitere Arbeiter eingestellt werden. Die organisierten Arbeiter werden deshalb bei ihrem Konsum in Rauchtabak auf die Genossenschaft in Burgsteinfurt hingewiesen. Je größer und besser, auch die Unter-

stützung dieser Genossenschaft sein wird, um so mehr wird sie imstande sein, in der noch dunklen wirtschaftlichen Ede für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen vorbildlich zu wirken.

Anderer Organisationen.

Einigungskongress der polnischen Berufsverbände.

In Bochum (Westfalen) tagte vom 2. bis 6. Mai der Einigungskongress der polnischen Berufsverbände, der „Polnischen Berufsvereinigung“ (Sitz Bochum), des „Verbands zur gegenseitigen Hilfe“ (Sitz Beuthen, Oberschlesien), und des „Polnischen Berufsverbandes“ (Sitz Kosen), um das Werk der Verschmelzung dieser drei Organisationen, welches schon vorher durch die Vorstände vollzogen war, durch die gemeinsame Generalversammlung zu bestätigen und neue Organisationsformen zu schaffen. Es waren anwesend 124 Delegierte, darunter 15 mandatslose Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, und zwar 85 aus dem Rheinland und Westfalen, 4 aus der Niederlausitz, 4 aus Westpreußen, 4 aus Norddeutschland von der „Polnischen Berufsvereinigung“, 2 vom „Polnischen Berufsverband“ und 15 von dem „Verband zur gegenseitigen Hilfe“. Außerdem waren noch alle Mitglieder der Polensaktion des Reichstages eingeladen, keiner jedoch hielt es für nötig, der Einladung Folge zu leisten, nur die drei Abgeordneten für „Arbeiterangelegenheiten“, Kulerski, Brestki und Skorfant, haben ihr Fernbleiben entschuldigt. Auch ein Beweis der Rücksichtnahme der polnischen Abgeordneten gegenüber den polnischen arbeitenden Massen. Unter den Begrüßungsansprachen waren erwähnenswert die Ausführungen des Vertreters des „Verbands zur gegenseitigen Hilfe“, Wiczorek-Beuthen, Oberschlesien, welcher hervorhob, „daß einzelne (Angehörige) bei der Verschmelzung um ihre Existenz mit Recht besorgt sind, daß man sie aber jetzt doch nicht brotlos auf das Pflaster werfen darf, wie das die Kapitalisten tun“.

Den Geschäftsbericht erstattete der Vorsitzende der „Polnischen Berufsvereinigung“, Sosinski-Bochum. Wir heben daraus folgendes hervor: Die wirtschaftliche Depression wirkte auf die Organisation in der Weise, daß die Arbeitslosenunterstützung von 3312,60 Mk. im Jahre 1907 auf 7332,20 Mark im Jahre 1908 gestiegen ist. Auch war die Mitgliederfluktuation infolge der Depression eine umfassende. Im Jahre 1907 wurden über 12 000 Mitglieder neu aufgenommen, im Jahre 1908, trotz dem Maulkorbgesetz, 13 266, es blieben aber der Organisation nur etwa 20 Proz. treu. Die Tätigkeit der Bergarbeiterverbände paralytierte ungemessen das Verhalten des christlichen Gewerkschafts. Das Verhalten des Reichstagsabgeordneten Behrens zum Sprachenparagraphen habe es auch der „Polnischen Berufsvereinigung“ unmöglich gemacht, sich noch länger mit diesem Manne in der Siebener-Kommission an einen Tisch zu setzen. Der christliche Gewerkschaftsverein habe mit seiner Weigerung, ein anderes Mitglied in die Siebener-Kommission zu entsenden, dieselbe gesprengt. Verbandszweigsbüros bestehen in Dresden, Berlin, Dirschau (Westpreußen), in der Niederlausitz und in Kosen. Auf dem Hauptbüro in Bochum waren im Jahre 1907 fünf, im Jahre 1908 sieben Angestellte tätig. Die Gesamtzahl der Mitglieder nach der Verschmelzung beträgt 56 000. Öffentliche Versammlungen

fanden im Jahre 1907: 391, im Jahre 1908: 192 statt, außerdem wurden im Jahre 1908 noch 1872 Mitgliederversammlungen abgehalten. Die Vereinigung der drei polnischen Berufsverbände stieß auf verschiedene Schwierigkeiten, der Vorstand der „Polnischen Berufsvereinigung“ ließ sich jedoch von seinem Wege trotz Anfeindungen und Intrigen nicht ablenken. Im Jahre 1907 beteiligte sich die „Polnische Berufsvereinigung“ an 23 Streiks, im Jahre 1908 an 14 Streiks. Sie stellt 6 Unappellationsälteste und 9 Gewerbegerichtsbeisitzer.

Der Massenbericht weist an Einnahmen 296 263,14 Mk., an Ausgaben 174 475 Mk., es verbleiben mithin 121 788,14 Mk. In den verschiedenen Agitationsgauen stellten sich die Einnahmen und Ausgaben folgendermaßen:

Gau	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.
Norddeutschland	13 341,27	11 426,73
Brandenburg-Niederlausitz	15 914,90	11 344,87
Westpreußen	10 114,61	11 074,62
Rheinland-Westfalen	208 309,90	?

Wir ersehen daraus, daß die „Polnische Berufsvereinigung“ den größten Anhang in Rheinland-Westfalen hat. Den Massenbericht erstattete merkwürdigerweise ein Revisor, dessen Angaben vom Hauptassessor in vielen Punkten für unrichtig erklärt wurden. Es wurden große Differenzen festgestellt, und es kam deshalb zu sehr stürmischen Szenen.

Den wichtigsten Punkt der Verhandlungen bildete die Ausarbeitung der Organisationsformen. Es wurde beschlossen, Fachabteilungen für die einzelnen Berufe zu schaffen und zwar für Bergarbeiter mit dem Sitz in Bochum, für Hüttenarbeiter mit dem Sitz in Oberschlesien und für Handwerker und die übrigen Arbeiterkategorien mit dem Sitz in Kosen. Für jede dieser Fachabteilungen wird ein besonderes Organ herausgegeben, nämlich: für Bergarbeiter „Glos Goornikow“ („Bergarbeiter-Stimme“), für Hüttenarbeiter „Wzajemna Pomoc“ („Gegenseitige Hilfe“) und für Handwerker und Fabrikarbeiter „Sila“ („Kraft“).

Von der Einführung einer Arbeitslosenunterstützung wurde vorläufig Abstand genommen. Die Mitgliederbeiträge sind in elf Klassen eingeteilt, von 10 bis 70 Pf. wöchentlich. Die Reiseunterstützung beträgt 2 Pf. pro Eisenbahn-Kilometer. Für Reisen unter 20 Kilometer oder über 1000 Kilometer wird keine Unterstützung gewährt. Die Umzugsunterstützung kann höchstens 30 Mk. betragen. Die Streikunterstützung ist eine klassifizierte: in der ersten (niedrigsten) Beitragsklasse wird sie gar nicht gewährt, in den Beitragsklassen zwei bis elf beträgt sie nach einer halbjährigen Mitgliedschaft 3 bis 8 Mk., nach einer jährlichen 6 bis 16 Mk. wöchentlich. Die Krankenunterstützung wird erst vom achten Krankheitstage ab gewährt, und zwar bis zur 26. Woche in einer Höhe von 50 Pf. pro Tag. Die Karenzzeit beträgt ein Jahr. Wöchnerinnen bekommen die Krankenunterstützung während sechs Wochen. Die Sterbeunterstützung wird nach einem Jahr gewährt, sie beträgt dann 40 Mk., nach jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft steigt sie um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 75 Mark.

Die Geschäfte jeder Fachabteilung leitet deren Vorstand, der aus fünf Personen besteht. Die Generalversammlungen der Fachabteilungen finden alljährlich statt. Fünfzehn Prozent von den Beiträgen verbleiben den Zahlstellen für ihre lokalen

Ausgaben. Ueber den Vorständen der einzelnen Fachabteilungen wurde als führende Instanz der ganzen polnischen Gewerkschaftsbewegung ein Centralvorstand aus drei Personen gebildet, ungefähr nach Art der Generalkommission der freien Gewerkschaften.

Eine sehr lebhafte Debatte entstand bei der Frage, wo der Sitz des Centralvorstandes sein soll. Die einen waren für Posen, die anderen für Berlin, andere wieder für Bochum oder Oberschlesien. Die Geheimabstimmung entschied endlich für Bochum, dafür wurden 65 Zettel, für Oberschlesien 51, für Posen 5, für Berlin 2 abgegeben. Aus diesem Abstimmungsresultat ist die Schlussfolgerung zulässig, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Sitz des Centralvorstandes in nicht zu weiter Zukunft nach Oberschlesien verlegt wird, wo das Gros der industriellen polnischen Arbeiterschaft in kompakten Massen sich befindet. Neben dem Centralvorstand besteht ein Aufsichtsrat; jede Fachabteilung hat darin auf je 2000 Mitglieder einen Vertreter, mindestens aber einen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss aus sieben Personen, welcher weniger wichtige Angelegenheiten zu erledigen hat. Das wäre in allgemeinen Umrissen der Aufbau der neuen polnischen Centralorganisation. Auf die weiteren Einzelheiten werden wir nachträglich eingehen, wenn die Satzungen gedruckt vorliegen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß es auf der Generalversammlung zu ziemlich scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Vorsitzenden der „Polnischen Berufsvereinigung“, Sosinski, und den Anhängern seines Gegners, des polnischen Reichstagsabgeordneten Johann Brejski, gekommen ist. Herr Brejski besitzt durch seine Zeitung, den „Wiarius Polski“ einen ziemlich großen Einfluß unter den in Rheinland-Westfalen wohnenden polnischen Arbeitern. Um diesen seinen Einfluß noch zu verstärken, natürlich zugunsten seiner persönlichen Interessen, hat er Ende des Jahres 1902 die „Polnische Berufsvereinigung“ ins Leben gerufen und war — wie das nunmehr dokumentarisch bewiesen werden kann — noch bis vor kurzem der „geistige Vater“ derselben. Als der Gedanke der Vereinigung der drei polnischen Berufsverbände auftauchte, war Herr Brejski eifrig bemüht, ihn zu hintertreiben in der bangen Sorge, daß dann sein Einfluß schwinden wird zugunsten anderer Personen. In der letzten Zeit hat er sich sehr große Mühe gegeben, das Vertrauen der Mitglieder zum Vorstand, welcher von dem Werk der Verschmelzung nicht lassen wollte, mit allen Mitteln zu untergraben, um seinen schwindenden Einfluß auf den Verband durch einen ihm sympathischen Vorstand wiederzugewinnen. Es entstanden infolgedessen innerhalb der „Polnischen Berufsvereinigung“ zwei Richtungen, die auf dem Kongreß scharf aufeinandergeraten sind. Schließlich gewann der Vorsitzende Sosinski die Oberhand. In den sehr lebhaften Auseinandersetzungen über diesen Punkt wurde auf dem Kongreß darauf hingewiesen, daß die Organisation nicht ewig unter dem Einflusse gewisser Personen verbleiben kann; die gänzliche Selbständigkeit der Organisation müsse durchgeführt und anerkannt werden. Als Vertreter dieser Anschauung trat besonders Sosinski auf, der auch nach lebhaftem Streit in den Centralvorstand als deren Vorsitzender wiedergewählt wurde. Zum Schriftführer wurde Nymer-Bochum, zum Kassier

Wieczorek-Beuthen, Oberschlesien, hinzugewählt. Diese Wiederwahl Sosinskis bedeutet eine Niederlage der Brejskischen Nebenregierung in aller Form.

In dieser Tatsache, daß die Mehrheit des Kongresses den Grundsatz der Selbständigkeit der Organisation anerkannte, erblicken wir das wichtigste Ergebnis der Tagung. Wenn die „Polnische Berufsvereinigung“ vorläufig nicht auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, was z. B. auf dem Kongreß seinen Ausdruck darin fand, daß man am zweiten Beratungstage durch das Erheben von den Plätzen das Andenken der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791 ehrte, einer Verfassung, welche zwar ein wichtiges historisches Ereignis in der Geschichte des niedergehenden polnischen Reichs der Schlachzigen war, aber für das polnische Volk, den polnischen Bauer und den polnischen Arbeiter, gar keine Bedeutung hatte, so wird doch, wenn an dem Prinzip der Selbständigkeit festgehalten wird, das eiserne Gesetz der kapitalistischen Entwicklung die polnischen Arbeiter, welche jetzt noch nationalitätlichen Anschauungen huldigen, auf den Weg des Klassenkampfes mit allen seinen Konsequenzen führen. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß einstimmig anerkannt wurde, daß alle Beschlüsse des Kongresses für alle Mitglieder der „Polnischen Berufsvereinigung“ gültig sind und daß einstimmig eine Resolution angenommen wurde, die besagt, daß aus vereinsgesetzlichen und aus taktischen Gründen sowie im Interesse der polnischen Gewerkschaftsbewegung überhaupt jede Verquickung mit Politik für die neue Organisation ausgeschlossen bleiben soll und daß sie nur für die Anschauungen verantwortlich ist, welche in den offiziellen Verbandsorganen enthalten sind.

Stattowitz, Oberschlesien. Emil Caspari.

Mitteilungen.

Quittung

über die bei der Generalkommission im Mai 1909 eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Schirmmacher f. 1907 u. 1908	76,80 Mk.
„ „ Gastwirtsgehilfen f. 1908	894,70 „
„ „ Schuhmacher f. 3. u. 4. Qu. 08	2619,16 „
„ „ Kupferschmiede f. 4. Qu. 08	152,60 „
„ „ Fabrikarbeiter f. 4. Qu. 08	4320, — „
„ „ Bäcker u. Kondit. f. 1. Qu. 09	527,88 „
„ „ Handlungsgehilfen f. 1. Qu. 09	325,65 „
„ „ Gemeindebetr.-Arb. f. 1. Qu. 09	1010,40 „

An Unterstützungsgelder gingen ein im Monat Mai für den Verband der Glaser:

Von den Zentralvorständen:

Bäcker und Konditoren	300,— Mk.	Porzellan-	100,— Mk.
Tabakarbeiter	300,— Mk.	Teel-	300 Mk.
Hutmacher	200,— Mk.	Gemeinde-	500,— Mk.
Lederarbeiter	200,— Mk.	Buchbinder	250,— Mk.
Sattler	200,— Mk.	Zimmerer	1000,— Mk.
Maschinen u. Feiger	300,— Mk.	Textilarbeiter	500,— Mk.
Zigarrenfortierer	200,— Mk.	Arb. Koloraphen	100,— Mk.
Holzarbeiter	1000,— Mk.	Druckerei-Hilfsarbeiter	250,— Mk.
Reis-	50,— Mk.	Lagerhalter	200,— Mk.
Mühl-	100,— Mk.	Bergarbeiter	3000,— Mk.
Bureauangestellten	200,— Mk.	in Summa	9250,— Mk.

Berlin, den 8. Juni 1909.

Hermann Stube.